

Stand: 24.06.2026 05:23:02

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/4713

"ÖPNV Zuweisungen 2025 Stadt und Landkreis Ansbach"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/4713 vom 20.01.2025



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 22.01.2025)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

| Abgeordnete | Nummer der Frage |
|--|---------------------|
| Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Bayern-Allianz gegen Desinformation..... | 51 |
| Arnold, Horst (SPD) | |
| Kauf von Gutscheinen mit Bezahlkarte..... | 1 |
| Baumann, Jörg (AfD) | |
| Sind Teile des bayerischen Polizeiaufgabengesetzes verfassungswidrig?..... | 2 |
| Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Nordumfahrung Erding..... | 13 |
| Bergmüller, Franz (AfD) | |
| Remigrationspläne der Staatsregierung und deren Umsetzung?..... | 3 |
| Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Maßnahmen gegen die „Patriotische Union“ in Bayern..... | 4 |
| von Brunn, Florian (SPD) | |
| Aktueller Zustand der Bahn und der Bahnhöfe in Bayern..... | 14 |
| Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Regionalzughalt München-Poccistraße..... | 15 |
| Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Alkoholsucht – Prävention..... | 45 |
| Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Polizeikosten Hochrisikospiele..... | 5 |
| Dierkes, Rene (AfD) | |
| Laufende Bußgeldverfahren wegen Verstöße gegen „Corona-Verordnungen“ .. | 46 |

| | |
|---|----|
| Ebner-Steiner, Katrin (AfD) | |
| Anzahl ausreisepflichtiger Ausländer | 6 |
| Fehlner, Martina (SPD) | |
| Finanzielle Situation der Landschaftspflegeverbände | 34 |
| Feichtmeier, Christiane (SPD) | |
| Verlegung der Rechtspflegerschule von Starnberg nach Pegnitz | 16 |
| Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Klimaneutralität von Staatskanzlei und Staatsministerien bis 2023..... | 35 |
| Goller, Mia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Fördermitteln für Landschaftspflegemaßnahmen | 36 |
| Gross, Sabine (SPD) | |
| Resonanz zum Zweckentfremdungsgesetz | 17 |
| Halbleib, Volkmar (SPD) | |
| Illegales Glücksspiel..... | 7 |
| Hanna-Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| WLAN in stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern | 47 |
| Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Beanstandungen von Rats- und Bürgerbegehren durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration | 8 |
| Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Strafjustizzentrum an der Nymphenburger Straße | 18 |
| Kurz, Sanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Provenienzforschung III – Zuständigkeit des Schiedsgerichts | 24 |
| Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Bundesmittel für Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) in Bayern..... | 37 |
| Köhler, Florian (AfD) | |
| Änderung der Risikoeinschätzung des Robert Koch-Institutes (RKI) zum COVID- 19-Virus auf „hoch“ im März 2020..... | 48 |
| Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Photovoltaik auf staatlichen Dächern..... | 19 |
| Lipp, Oskar (AfD) | |
| Fragen zur Aussage von Ministerpräsident Dr. Markus Söder zur Aufhebung des Green Deals der EU..... | 33 |
| Magerl, Roland (AfD) | |
| Schwangerschaftsabbrüche in Bayern | 49 |
| Mannes, Gerd (AfD) | |
| Islamistische Hassprediger und Gefährder mit doppelter Staatsangehörigkeit in Bayern..... | 9 |
| Meier, Johannes (AfD) | |
| Fragen zu Staatsminister Dr. Fabian Mehrings sogenannter Bayern-Allianz und seinem Vorgehen hinsichtlich X und anderen Plattformen | 52 |

| | |
|---|----|
| Müller, Ruth (SPD) | |
| Ökologischer Schweinehalter in Not | 40 |
| Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Förderung der Ukrainischen Freien Universität | 25 |
| Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Informationen zur Übermittlung von Grundsteuermessbescheiden und Aufkom- mensneutralität der Hebesätze | 29 |
| Post, Julia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Provenienzforschung II – Stehendes Angebot..... | 26 |
| Rasehorn, Anna (SPD) | |
| Finanzielle Situation der bayerischen Landschaftspflegeverbände..... | 38 |
| Rauscher, Doris (SPD) | |
| Drohende Qualitätsabsenkung im Kitabereich..... | 41 |
| Rinderspacher, Markus (SPD) | |
| Münchner Herkulessaal | 30 |
| Scheuenstuhl, Harry (SPD) | |
| Stellen bei den unteren staatlichen Behörden | 10 |
| Schmid, Franz (AfD) | |
| Kostenerstattung unbegleitete minderjährige Ausländer und junge erwachsene Ausländer | 42 |
| Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Modellprojekt zur Erprobung von Springerkonzepten in der Langzeitpflege | 50 |
| Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Provenienzforschung I – Werden Zwischenergebnisse auf LostArt gemeldet? .. | 27 |
| Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Regionalisierung von Schieneninfrastruktur | 20 |
| Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Landesweite Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen..... | 11 |
| Singer, Ulrich (AfD) | |
| Geringfügige Beschäftigung von ehemaligen Mitarbeitern nach Renteneintritt in staatlichen Einrichtungen in Bayern..... | 31 |
| Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Ankerzentrum Bamberg Belegungsstatistik | 12 |
| Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| ÖPNV Zuweisungen 2025 Stadt und Landkreis Ansbach | 21 |
| Taşdelen, Arif (SPD) | |
| Kinderzuschlag im Rahmen der Beamtenbesoldung bei Teilzeitbeschäftigung beider Eltern..... | 32 |
| Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Förderrichtlinie Startchancenprogram Säule I | 23 |
| Waldmann, Ruth (SPD) | |
| Kosten der Beauftragten für das Ehrenamt im Haushalt 2025 | 43 |

| | |
|---|----|
| Weber, Laura (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Wolfsvorkommen im Markt Kirchenthumbach | 39 |
| Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Arbeitsmarktsituation in der Nordoberpfalz | 44 |
| Weitzel, Katja (SPD) | |
| Studentische Hilfskräfte auf universitären Verwaltungsstellen | 28 |
| Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) | |
| Radwegbau an Staatsstraßen: Mühlhausen – Höchstadt | 22 |

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

1. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD) Vor dem Hintergrund von Berichten, dass die Staatsregierung prüft, inwiefern der Kauf von Gutscheinen mithilfe der Bezahlkarte für Geflüchtete technisch ausgeschlossen werden kann, frage ich die Staatsregierung, inwieweit eine solche Prüfung tatsächlich stattgefunden hat, derzeit stattfindet oder noch stattfinden wird (unter Nennung des Ergebnisses einer solchen Prüfung), welche Schlussfolgerungen bzw. Konsequenzen aus der Überprüfung gezogen wurden/werden und auf welcher Grundlage der Ausschluss von Gutscheinen rechtlich überhaupt erlaubt wäre?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung hatte den technischen Ausschluss des Erwerbs von Gutscheinen durch Asylbewerberleistungsempfänger bereits in die Vergabeunterlagen zur bayerischen Bezahlkarte aufgenommen. Dies war aber keinem Anbieter möglich, weswegen ein Ausschluss derzeit technisch (noch) nicht erfolgen kann.

Das bayerische Bezahlkartensystem funktioniert und erfüllt seinen Zweck der Reduzierung des zur Verfügung stehenden Bargelds gut. Gleichzeitig ist über das Bezahlkartensystem gewährleistet, dass das menschenwürdige Existenzminimum der Leistungsempfänger sichergestellt ist. Bei den von der Allgemeinheit finanzierten Asylbewerberleistungen handelt es sich um Sozialleistungen, die hierfür zweckgebunden gewährt werden.

Der Gutscheinkauf ist rechtlich auch ausschließbar, weil er nicht zwingend für diese Bedarfsdeckung erforderlich ist.

2. Abgeordneter **Jörg Baumann** (AfD) Nach einem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) sind Teile des Polizeigesetzes Nordrhein-Westfalens, die Befugnisse der Polizei bei längerfristigen Observationen betreffen, nicht mit dem Grundgesetz vereinbar, weshalb ich die Staatsregierung frage, ob diese Verfassungswidrigkeit auch das Polizeiaufgabengesetz der Bayerischen Polizei betrifft und bis wann das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration eine Änderung vorlegen will?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 14.11.2024 betrifft (unmittelbar) nur das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und nicht das Bayerische Polizeiaufgabengesetz (PAG).

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) beobachtet – losgelöst vom genannten Verfahren – die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte ständig, prüft mittelbare Auswirkungen auf das landeseigene PAG und stößt ggf. erforderliche Änderungen zu gegebener Zeit im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens an.

3. Abgeordneter
Franz Bergmüller
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Tatbestandsmerkmale der CSU-Parteikollegen der Bundesebene aus deren Konzept „Wer straffällig wird, fliegt.“ Schwerverbrecher und Gefährder sollen konsequent abgeschoben oder in unbefristete Abschiebehaf genommen werden, wenn eine Rückführung nicht möglich ist.“¹ wird die Staatsregierung auf Landesebene nicht unterstützen, da diese bereits zuvor im Remigrationskonzept der AfD² enthalten waren, und ist die Aussage von Teilnehmern der Sitzung des Ausschusses für Inneres und Heimat des Bundestags zutreffend, dass viele Abschiebemöglichkeiten an den Bundesländern als auch an der Staatsregierung scheitern, da diese z. B. in der aktuellen Legislatur der Bundesregierung nicht alle ihr von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Plätze für Abschiebungen per Flugzeug genutzt hat (bitte alle durch Bayern ungenutzt gelassenen Sitze in Flugzeugen in dieser Legislatur chronologisch aufschlüsseln), und welche Änderungen plant die Staatsregierung, um die genannten Forderungen der CSU-Parteikollegen der Bundesebene auf Landesebene angesichts der Tatsache auch praktisch umsetzen zu können, dass die Bevölkerung Bayerns schon in der laufenden Legislatur die Erfahrung machen musste, dass die Staatsregierung die im Bildzeitungsartikel zitierten Ziele praktisch gar nicht umsetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung verfolgt konsequent das Ziel, kriminelle Ausländer zurückzuführen. Insbesondere dann, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit durch die weitere Anwesenheit eines Ausländers im Bundesgebiet die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, ist die Ausweisung und daran anschließend die tatsächliche Aufenthaltsbeendigung geboten. Es war und ist oberste Priorität, den Aufenthalt von Straftätern, Gefährdern und Personen, die durch Gewalttaten oder Randalen auffällig wurden, so schnell wie möglich zu beenden. Durch die zukünftige Bundesregierung sollten hierfür die rechtlichen Rahmenbedingungen verbessert werden. Vor diesem Hintergrund korrespondieren die in der Anfrage zum Plenum thematisierten Forderungen der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag im Beschlusspapier „Seeon25“ im Bereich Migrationspolitik auch mit den bekannten Kernforderungen der Staatsregierung für eine Wende in der Migrationspolitik. Diese betreffen aber bundes- und zum Teil europapolitische Kompetenzen. Erst nach der Realisierung kann eine landespolitische Umsetzung erfolgen.

Im Rahmen des Vollzugs von Aufenthaltsbeendigungen ist es nicht auszuschließen, dass es im Einzelfall – ggf. auch kurzfristig – zu einer Stornierung oder einem Abbruch einer Maßnahme kommt. Gründe dafür können etwa eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung, die Stellung eines Asylfolgeantrags, Krankheit, Untertauchen oder Widerstandshandlungen sein. Dies hat jedoch nicht zwingend zur Folge, dass

¹ vgl. <https://www.bild.de/politik/inland/neues-csu-papier-zu-migration-wer-kein-geld-verdient-soll-abgeschoben-werden-6776e2b60195b908c1899420>

² <https://afdbayern.de/remigration-ist-machbar-pressemitteilung-des-landesverbands-bayern-der-alternative-fuer-deutschland/>

der für den Betroffenen vorgesehene Platz bei einer Sammelrückführung auf dem Luftweg ungenutzt bleibt, da in der Regel vorgesehen ist, weitere Betroffene zuzuführen und so die Abschiebungsmaßnahmen dennoch vollständig auszulasten. Informationen über die Auslastung sämtlicher Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

Im Jahr 2024 erfolgten zum Stichtag 30.11. insgesamt 16 701 Aufenthaltsbeendigungen (Steigerung von 26,68 Prozent zum Vorjahreszeitraum), darunter 13 955 freiwillige Ausreisen (Steigerung von 27,2 Prozent) und 2 746 Abschiebungen (Steigerung von 24,1 Prozent).

4. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Durchsuchungsmaßnahmen im Zuge der Ermittlungen gegen die „Patriotische Union“ bzw. die „Gruppe Reuß“ seit dem 07.12.2022 in Bayern vollzogen wurden (bitte nach Datum, Ort und Art der durchsuchten Objekte aufschlüsseln), wie viele Gegenstände in diesem Kontext sichergestellt wurden (bitte Art der sichergestellten Gegenstände angeben) und wie viele Ermittlungsverfahren seitens des Generalbundesanwalts an bayerische Generalstaatsanwaltschaften abgegeben wurden (bitte Anzahl, Alter und Geschlecht der Beschuldigten nennen)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Es wurden fünf Ermittlungsverfahren im Sinne der Fragestellung durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) an die Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (GenStA ZET) abgegeben. Die Ermittlungsverfahren richten sich gegen insgesamt 13 Beschuldigte (davon 2 weiblich, 11 männlich) im Alter von 40 bis 70 Jahren.

Bei den genannten Ermittlungsverfahren handelt es sich um laufende Ermittlungsverfahren unter Sachleitung der Generalstaatsanwaltschaft München, ZET. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Bayerischen Landtags zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

5. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass nach dem im November 2014 in Kraft getretenen § 4 Abs. 4 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) bei Veranstalterinnen und Veranstaltern für den polizeilichen Mehraufwand bei gewinnorientierten, erfahrungsgemäß gewaltgeneigten Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Personen eine Gebühr erhoben wird, welche nach dem Mehraufwand zu berechnen ist, der aufgrund der Bereitstellung zusätzlicher Polizeikräfte entsteht, frage ich die Staatsregierung in Anlehnung an dieses „Bremer Modell“ und in Bezug auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14.01.2025, wie viele „Hochrisikospiele“ – auch „besonders gefährdete Spiele“ oder „Rotspiele“ genannt – sich in den vergangenen fünf Jahren an bayerischen Fußballstandorten ereignet haben, wie hoch liegen dabei jeweils die geschätzten Kosten für den polizeilichen Zusatzaufwand und beabsichtigt die Staatsregierung in Anlehnung an das „Bremer Modell“, künftig eine Gebühr für den polizeilichen Mehraufwand zu erheben?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Für Spiele anlässlich der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, DFB-Pokal sowie Champions League können folgende Zahlen benannt werden:

Saison 2018/2019: 30 Spiele,

Saison 2019/2020: 12 Spiele,

Saison 2020/2021: 1 Spiel,

Saison 2021/2022: 17 Spiele,

Saison 2022/2023: 24 Spiele,

Saison 2023/2024: 24 Spiele.

Es ist zu berücksichtigen, dass aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen während der Coronapandemie Spielbegegnungen der o.g. Wettbewerbe teilweise oder in Gänze ohne Zuschauer stattgefunden haben.

zu den geschätzten Kosten:

Die Fragestellung kann in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung ergebenden parlamentarischen Fragerechts mit verhältnismäßigem Aufwand nicht beantwortet werden.

zur zukünftigen Gebührenerhebung:

Die Staatsregierung wird zunächst das Urteil sorgfältig analysieren und alle bayerischen Vereine der Bundesliga, 2. Bundesliga und 3. Liga einbinden, um mit ihnen die Sicherheitslage und das weitere Vorgehen zu besprechen. Zwang wird es jedenfalls nicht geben. Die meisten Hochrisikospiele finden derzeit in der 3. Liga statt.

6. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele ausreisepflichtige Ausländer mit Stichtag 31.12.2024 in Bayern leben, wie viele dieser Ausländer sind vollziehbar ausreisepflichtig und wie hoch ist (zum genannten Stichtag) die Gesamtzahl aller Ausländer in Bayern, die einen Schutzstatus oder eine Duldung besitzen (Bitte nach jeweiligem Status auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Laut Ausländerzentralregister (AZR) waren zum 31.12.2024 insgesamt 25 419 ausreisepflichtige Ausländer in Bayern aufhältig, davon 19 260 mit Duldung, vollziehbar ausreisepflichtig also 6 159.

Zum Stichtag 31.12.2024 hielten sich laut Ausländerzentralregister in Bayern zudem auf:

- 1 771 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis als Asylberechtigter,
- 49 059 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis als Flüchtling sowie
- 35 567 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis als subsidiär Schutzberechtigter.

Die Gesamtzahl der Personen mit Aufenthaltserlaubnissen aus den drei bezeichneten Kategorien belief sich in Bayern ergo auf 86 397.

7. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD) Nach Berichten über exorbitante Steigerungsraten des illegalen Glücksspiels in Deutschland in der jüngsten Vergangenheit frage ich die Staatsregierung, wie sich das finanzielle Volumen des illegalen Glücksspiels in Bayern in den vergangenen 10 Jahren entwickelt hat, wie hoch sind die daraus resultierenden jährlichen Steuerausfälle und welche Maßnahmen gegen illegales Glücksspiel hat die Staatsregierung bereits ergriffen bzw. wird sie noch ergreifen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Zuständigkeit bayerischer Glücksspielaufsichtsbehörden erstreckt sich im Wesentlichen auf das terrestrisch in Bayern angebotene Glücksspiel. Originär zuständig für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels im Internet ist seit 01.07.2022 die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder (GGL) mit Sitz in Halle (Saale).

Zahlen zum finanziellen Volumen des illegalen Glücksspiels in Bayern in den letzten 10 Jahren liegen nicht vor. Eine Schätzung des Steuerausfalls in Bezug auf illegales Glücksspiel in Bayern ist mangels dazu notwendiger Erkenntnisse nicht möglich. Dies betrifft sowohl das illegale terrestrische Glücksspiel als auch das illegale Online-Glücksspiel.

Zur Einschätzung des Ausmaßes des illegalen Glücksspiels und dessen Entwicklung in Deutschland liegen unterschiedliche Einschätzungen der Stakeholder am Glücksspielmarkt vor. Daher hat die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder eine Studie in Auftrag gegeben, in welcher Parameter für eine objektive Vermessung des Schwarzmarktes entwickelt werden sollen.

Die Staatsregierung beschäftigt sich, soweit ihre Zuständigkeit reicht, bereits seit Langem mit der Bekämpfung von illegalem Glücksspiel. So wurden in den Jahren 2022 und 2023 durch die Regierungen 17 Schwerpunktkontrollen (unter Zusammenarbeit von Regierung, Ordnungsbehörde, Polizei und ggf. Steuerfahndung oder Staatsanwaltschaft) durchgeführt. Diese großangelegten Kontrollen werden auch in Zukunft fortgeführt. Außerhalb von Schwerpunktkontrollen wurden von den bayerischen Ordnungsbehörden im genannten Zeitraum über 3 400 weitere Kontrollen mit Glücksspielbezug durchgeführt. Zugleich verfolgt die Bayerische Polizei im Rahmen ihrer rechtlich zu Verfügung stehenden Möglichkeiten das illegale Glücksspiel konsequent. Insbesondere eingehenden Hinweisen auf illegales Glücksspiel wird entschieden nachgegangen.

Im Vollzug gegen illegale Online-Angebote kann die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder zwischenzeitlich auf zahlreiche Erfolge verweisen, so auch bei Zahlungsunterbindungen bei illegalen Angeboten und Untersagungsverfügungen gegen illegale Anbieter.

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) unterliegt der regelmäßigen Evaluierung. Inwieweit zur Erreichung aller Staatsvertragsziele Anpassungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen auch zur Bekämpfung illegalen Glücksspiels erforderlich sind, bleibt der zum 31.12.2026 vorgesehenen Evaluierung und nachfolgend der Entscheidung der Landesgesetzgeber vorbehalten.

8. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie oft in den letzten 10 Jahren vonseiten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration kommunale Rats- oder Bürgerbegehren beanstandet, verändert oder zurückgewiesen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Entscheidungen über die Zulässigkeit eines gemeinde- oder landkreisweiten Bürgerbegehrens sowie über die Durchführung eines Ratsbegehrens sind dem jeweiligen Gemeinderat oder Kreistag im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung vorbehalten.

Die staatliche Aufsicht beschränkt sich insoweit darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu prüfen (Rechtsaufsicht). Im Vordergrund rechtsaufsichtlichen Tätigwerdens steht regelmäßig die Beratung der Gemeinden und Landkreise. Gegebenenfalls notwendige förmliche Beanstandungen oder Ersatzvornahmen obliegen den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, d. h. den Landratsämtern gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und den Regierungen gegenüber den kreisfreien Gemeinden und Landkreisen. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) selbst spricht gegenüber Gemeinden oder Landkreisen weder Beanstandungen aus noch ändert es Bürger- oder Ratsbegehren.

Ohnehin steht der Bewertung einzelner Bürger- oder Ratsbegehren durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) oft entgegen, dass ihm in der Regel weder der konkrete Gegenstand eines Bürger- oder Ratsbegehrens mit seinen Hintergründen im Einzelnen bekannt ist, noch etwaige Diskussionen vor Ort oder etwaige rechtliche Einschätzungen der Rechtsaufsicht oder von dritter Seite. Wenngleich daher konkrete Bewertungen einzelner Bürger- und Ratsbegehren durch das StMI regelmäßig unterbleiben, ist es dennoch in Einzelfällen nicht ausgeschlossen, dass das StMI bei Beratungsanfragen von Rechtsaufsichtsbehörden oder anderen Ressorts, im Rahmen von Petitionen oder aus anderen begründeten Anlässen grundsätzliche Einschätzungen vornimmt. Förmliche Maßnahmen gegenüber einzelnen Bürger- oder Ratsbegehren trifft das StMI aber auch in diesen Fällen nicht.

9. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele als islamistische Gefährder bzw. Hassprediger eingestufte Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit derzeit in Bayern leben, bei wie vielen der o. g. Personen wird ein Entzug der deutschen Staatsangehörigkeit vorbereitet und wie vielen der o. g. Personen wurde die Staatsangehörigkeit bereits entzogen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hinsichtlich der polizeilich als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie eingestuften Personen sind mit Stand 31.12.2024 vier Personen mit einer deutschen und einer weiteren Staatsangehörigkeit in Bayern wohnhaft.

Darüber hinaus ergab eine Recherche des Landesamtes für Verfassungsschutz zu in Bayern wohnhaften Personen mit einer deutschen und einer weiteren Staatsangehörigkeit, die eine verfassungsschutzrelevante Predigertätigkeit ausüben, eine Anzahl von neun.

Eine rechtswidrige Einbürgerung kann gem. § 35 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) nur zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben, die wesentlich für seinen Erlass gewesen sind, erwirkt worden ist. Die Rücknahme darf nur bis zum Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der Einbürgerung erfolgen (§ 35 Abs. 3 StAG).

Die Rücknahme der Einbürgerung wird derzeit bei einer Person mit doppelter Staatsangehörigkeit, welche als Hassprediger eingestuft ist, geprüft.

Die Staatsregierung strebt im Übrigen eine Gesetzesänderung an, damit Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit, die wegen der Begehung einer Straftat nach § 129a StGB oder einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt werden, ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

10. Abgeordneter **Harry Scheuenstuhl** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen notwendig sind, um alle auf die unteren staatlichen Behörden der Landratsämter und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben in angemessenem Zeitrahmen zu erfüllen, wie viele dieser Stellen sind derzeit (Stichtag 01.01.2025) nicht besetzt und welche Gründe sind gegeben, aus denen diese Stellen nicht besetzt sind bzw. werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Als „untere staatliche Behörde“ wird lediglich das Landratsamt tätig. Da der Freistaat weder für kreisfreie Städte noch für übertragene Aufgaben der Landratsämter Stellen zur Verfügung stellt, bezieht sich die Antwort im Weiteren auf die Aufgaben des Landratsamtes als in der Anfrage genannte „untere staatliche Behörde“, nicht aber auf die genannte Erfüllung „übertragener Aufgaben“.

Eine umfassende Personalbedarfsberechnung für die staatlichen Aufgaben des Landratsamtes wurde und wird nicht durchgeführt, da es in der Organisationshoheit der Landrätinnen und Landräte liegt, wie und unter welchen organisatorischen Rahmenbedingungen diese Aufgaben erledigt werden.

Der Freistaat Bayern weist den Landratsämtern zum einen „nach Bedarf“ Staatsbeamte zu (Art. 37 Abs. 3 Satz 3 Landkreisordnung – LKrO) und trägt den damit verbundenen Personalaufwand. Hinzu kommt die Zuweisung von Tarifbeschäftigten. Über den Umfang der ausgewiesenen Stellen bestimmt letztlich der Landtag als Haushaltsgesetzgeber, indem er in den jeweiligen Einzelplänen (Stellenplänen) verbindlich regelt, wie viele Stellen in welcher Wertigkeit für die Landratsämter zur Verfügung stehen.

Die Landkreise erhalten zum anderen als Ersatz dafür, dass sie nach Art. 53 Abs. 2 LKrO die zur Erledigung der staatlichen Aufgaben erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stellen,

Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG). Dazu gehören nicht nur die (speziellen) Finanzzuweisungen nach Art. 7 und 9 FAG (die auch die Überlassung des vollen Aufkommens der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten und das Aufkommen aus den erhobenen Verwarnungsgeldern und Geldbußen umfassen), sondern auch die sonstigen allgemeinen Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs, wie z. B. Schlüsselzuweisungen, Grunderwerbsteuerüberlassung. Folge dieser pauschalen Erstattungssystematik ist, dass der Freistaat Bayern nicht für die gesamte staatliche Aufgabenerfüllung Stellen bereithalten und staatliches Personal zuweisen muss, weil die Landkreise ihrerseits Leistungen nach dem FAG als Ersatz dafür erhalten, dass sie für den Vollzug staatlicher Aufgaben (auch) Kreispersonal einsetzen.

Die derzeitige Besetzung (Stichtag 01.01.2025) der staatlichen Stellen müsste bei den Regierungen, denen die Bewirtschaftung der Stellen bis einschließlich der 3. Qualifikationsebene übertragen ist, abgefragt werden, was in der Kürze der Zeit nicht möglich ist. (Zum Stichtag 31.12.2022 wird auf Buchst. c der Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 04.04.2023 zu Frage 1 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas

Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers und Gerd Mannes vom 06.03.2023 betreffend Planstellen pro Einwohner in den Landratsämtern Bayerns (Drs. 18/28380 vom 09.06.2023) verwiesen.)

Zu den Gründen für den Besetzungsgrad und den Anforderungen der Personalbewirtschaftung wird auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 05.05.2015 zu Fragen Nrn. 2 und 3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Inge Aures vom 25.03.2015 (Drs. 17/6569 vom 17.06.2015) verwiesen.

11. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Kenntnisse über die landesweiten Beschaffungsprogramme für Feuerwehrfahrzeuge in anderen Bundesländern vorliegen, wie hoch schätzt die Staatsregierung aktuell den Beschaffungsbedarf im Bereich Feuerwehrfahrzeuge für die bayerischen Feuerwehren ein und welche gemeinsamen Standards bestehen für diese Beschaffungen in Bayern im Allgemeinen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Kenntnisse über die landesweiten Beschaffungsprogramme für Feuerwehrfahrzeuge in anderen Bundesländern:

Aktuell bekannt sind uns zentrale landesweite Beschaffungen aus den (Flächen-)Bundesländern Baden-Württemberg, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Zentrale Beschaffungen erfolgen dabei unseren derzeitigen Informationen nach in allen genannten Bundesländern wohl nur für Beschaffungen einiger weniger Fahrzeugtypen, für die (ggf. jährlich wechselnd) von den zuständigen Landesministerien Rahmenverträge ausgeschrieben werden.

Einschätzung der Staatsregierung zum Beschaffungsbedarf im Bereich Feuerwehrfahrzeuge für die bayerischen Feuerwehren:

Auf der Basis der Antragszahlen bei der Feuerwehrförderung der Kalenderjahre 2020 mit 2023 ergibt sich ein durchschnittlicher jährlicher Beschaffungsbedarf von rund 550 Feuerwehrfahrzeugen, -anhängern und -abrollbehältern. Die Staatsregierung geht davon aus, dass sich der Beschaffungsbedarf auch in den kommenden Jahren in der genannten Höhe bewegen wird.

Gemeinsame Standards für diese Beschaffungen in Bayern im Allgemeinen:

Bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen sind als Voraussetzung für eine Förderung in Nr. 4.3.2 der Feuerwehr-Zuwendungsrichtlinien die technischen Vorschriften sowie die anerkannten und geltenden Regeln der Technik festgelegt. Dies sind die für die einzelnen Fahrzeugtypen erlassenen (insbesondere DIN) Normen bzw. (für nicht DIN-genormte Fahrzeuge) die vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erlassenen Bau- und Prüfvorschriften. In Bayern werden bereits seit Anfang 2012 kommunale Sammelbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen mit einem um 10 Prozent erhöhten Festbetrag des beschafften Fahrzeugtyps gefördert. Neben der Einhaltung der vorgenannten Normen ist Voraussetzung, dass es sich dabei um baugleiche Fahrzeuge handelt. Für das Jahr 2025 ist eine zentrale Beschaffung eines Standardfahrzeugs für die bayerischen Feuerwehren beabsichtigt.

12. Abgeordnete
Ursula Sowa
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie lange die absolute Aufenthaltsdauer aller in der AEO/ANKER-Zentrum Bamberg wohnhaften Personen zum heutigen Stichtag war (bitte aufgeschlüsselt nach Personen im/nach Asylverfahren und Personen, die einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz stellen, Angabe der Aufenthaltsdauer in Monaten), wie viele Gebäudeeinheiten bzw. Bettplätze waren im Jahr 2024 als Gemeinschaftsunterkunft (nicht Unterkunftsplatz im Rahmen der Erstaufnahme) deklariert und wie waren die Gesamtbelegungszahlen der AEO/Ankerzentrum Bamberg seit 2015 jeweils zum Ende des Monats (bitte aufgeschlüsselt nach Personen im/nach Asylverfahren und Personen, die einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz stellen, Angabe der Zu- und Abgänge pro Monat)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Verweildauer der in der ANKER-Einrichtung Bamberg untergebrachten Personen beträgt derzeit (Stand 31.12.2024) weniger als drei Monate.

Eine weitere Aufschlüsselung nach Personen, die sich im laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren befinden bzw. die einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz gestellt haben, liegen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) nicht in statistisch auswertbarer Form vor und sind auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung – BV) nicht mit verhältnismäßigen Verwaltungsaufwand zu ermitteln.

In der ANKER-Einrichtung in Bamberg bestanden im Jahr 2024 keine Plätze in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne des Art. 4 Aufnahmegesetz.

Die Entwicklung der Zahl der in der ANKER-Einrichtung Bamberg untergebrachten Personen stellt sich wie folgt dar.

| | Anzahl |
|------------|---------------|
| 31.12.2015 | rd. 1 250 |
| 31.12.2016 | rd. 1 350 |
| 31.12.2017 | rd. 1 400 |
| 31.12.2018 | rd. 1 350 |
| 31.12.2019 | rd. 1 300 |
| 31.12.2020 | rd. 1 100 |
| 31.12.2021 | rd. 1 350 |
| 31.12.2022 | rd. 2 450 |
| 31.12.2023 | rd. 2 100 |
| 31.12.2024 | rd. 1 350 |

Die erhöhten Zahlen in 2022 und 2023 waren durch die starke Flucht aus der Ukraine bedingt.

Eine monatliche Darstellung der Unterbringungszahlen ist automatisiert nicht möglich und kann, auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV), nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand geleistet werden. Eine weitere Aufschlüsselung nach Personen, die sich im laufenden oder abgeschlossenen Asylverfahren befinden bzw. die einen Antrag nach § 24 Aufenthaltsgesetz gestellt haben, liegen dem StMI nicht in statistisch auswertbarer Form vor und sind auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts (Art. 13 Abs. 2, 16 a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV) nicht mit verhältnismäßigem Verwaltungsaufwand zu ermitteln.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

13. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund, dass mit der etwa 9,5 Kilometer langen Ost-West-Verbindung zwischen der B 388 und der Flughafentangenten-Ost eine straßenseitige Verkehrsanbindung des östlichen Landkreises Erding an den Flughafen München geschaffen werden soll, der vor allem wegen des neuen Fliegerhorst-Stadtteils erhebliche Bedeutung für die Planungen der Stadt Erding zukommt (der Durchgangsverkehr soll deswegen als Nordumfahrung um die Stadt herumgeführt werden), und mit Blick darauf, dass 2014 das Planfeststellungsverfahren startete, 2021 das Staatliche Bauamt Freising, das die Planung im Auftrag des Landkreises Erding bearbeitet, eine erste Tektur nachlegte, aktuell Einsprüche geprüft werden und bis Ende 2024 die Planfeststellung abgeschlossen sein soll, frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Verfahrensstand ist, ob die Staatsregierung den Kostenansatz von 63,5 Mio. Euro, der auf der Internetseite des Staatlichen Bauamts genannt wird und aus dem Jahr 2019 stammt, noch für realistisch hält und wie hoch der Finanzierungsanteil vom Freistaat Bayern sein wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Aktueller Verfahrensstand der Nordumfahrung Erding ist, dass nach den vom 29.11.2023 bis 26.01.2024 stattgefundenen Erörterungsterminen derzeit die Beschlussfassung durch die Planfeststellungsbehörde erfolgt.

Sobald der Planfeststellungsbeschluss erlassen wurde und sich daraus ergebende Auflagen monetär bewerten lassen, ist vom Staatlichen Bauamt Freising vorgesehen, eine Aktualisierung der Kosten vorzunehmen.

Bei der Bemessung der staatlichen Zuwendung in der Kommunalstraßenförderung sind die Bedeutung des Bauvorhabens, die finanzielle Lage des Vorhabenträgers, das Staatsinteresse und die Höhe der verfügbaren Mittel zum Zeitpunkt der Programmaufnahme zu berücksichtigen. Um das Vorhaben bestmöglich unterstützen zu können, kann über die Einzelheiten der Förderung durch den Freistaat erst entschieden werden, wenn ein entscheidungsreifer Zuwendungsantrag vorliegt und alsbald mit dem Bau begonnen werden kann.

14. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Bahnhöfe in Bayern (derzeit) nicht barrierefrei sind (bitte mit Angabe der Gesamtzahl der Bahnhöfe im Freistaat), an welchen Bahnhöfen gibt es (derzeit) keine funktionierenden Toiletten und welche konkreten Initiativen haben die Staatsregierung und die Bayerische Eisenbahngesellschaft ergriffen, um Probleme wie nicht vorhandene Barrierefreiheit, das Fehlen von Toiletten z. B. am Bahnhof in Wolfratshausen seit 2023 oder die bekannten fehlerhaften Ansagen (von Haltestellen) in den S-Bahn-Fahrzeugen der Baureihe 424 bei der S-Bahn München, zu lösen (bitte mit Angabe des konkreten Inhalts und Datums der Maßnahme oder Initiative)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Nach dem Grundgesetz ist der Bund für die Schaffung barrierefreier Bahnstationen der bundeseigenen Deutschen Bahn (DB) verantwortlich. Um den barrierefreien Ausbau der Stationen in Bayern zu forcieren, stellt der Freistaat freiwillig Mittel zur Verfügung und fordert regelmäßig ein stärkeres Engagement von Bund und DB ein.

Welche der insgesamt 1 071 Bahnhöfe in Bayern derzeit nicht barrierefrei sind, kann der Liste in der Anlage³ entnommen werden (Stand 12/2024).

Mangels Zuständigkeit liegen dem Freistaat keine Daten zur Funktionsfähigkeit von Toilettenanlagen an Bahnhöfen vor.

Dem Freistaat sind derzeit keine signifikanten Probleme bezüglich fehlerhafter Ansagen in den Zügen der neu eingeführten Baureihe ET 424 bei der S-Bahn München bekannt.

³ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

15. Abgeordneter
**Dr. Markus
Büchler**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie der aktuelle Stand der Planung des Regionalzughalts Poccistraße ist, warum unterstellt die Bayerische Eisenbahngesellschaft im Wettbewerbsverfahren Rosenheimer Kreuz (ROX) nur Halte der Züge der Linie RE 5 (München – Rosenheim – Salzburg), nicht aber der Linie RB 54 (München – Rosenheim – Kufstein) am neuen Regionalzughalt Poccistraße und inwieweit sind Halte des RE 4 (München – Mühldorf (Oberbay) – Simbach) und der RB 40 (München Hbf – Mühldorf (Oberbay)) des Liniensterns Mühldorf geplant?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für den Ausbau der Schieneninfrastruktur ist gemäß Grundgesetz der Bund verantwortlich.

Die Verhandlungen zwischen dem Freistaat und der Deutschen Bahn AG (DB) zum Realisierungs- und Finanzierungsvertrag für den Regionalzughalt Poccistraße sind bereits weit fortgeschritten.

Für den Regionalzughalt Poccistraße ist zunächst die Bedienung durch die Züge der Regional-Express-Linie 5 (RE5) geplant. Weitere Halte von Regionalverkehrszügen sind laut DB als verantwortlichem Eisenbahninfrastrukturunternehmen erst nach Abschluss weiterer Infrastrukturmaßnahmen möglich.

16. Abgeordnete **Christiane Feichtmeier** (SPD) Nachdem 2015 der damalige Heimatminister Dr. Markus Söder die Verlegung der Rechtspflegerschule von Starnberg nach Pegnitz verkündete, frage ich die Staatsregierung, was der aktuelle Stand der Verlegung ist, bis wann die Verlegung abgeschlossen sein soll und ob es Planungen für die Verwendung des in Starnberg frei werdenden Grundstückes gibt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die erforderlichen europaweiten Vergabeverfahren durch das Staatliche Bauamt Bayreuth konnten nunmehr abgeschlossen werden. Die Planung startet somit termingerecht Anfang 2025.

Die Nachnutzung des Geländes in Starnberg befindet sich bei der Immobilien Freistaat Bayern in der Prüfung.

17. Abgeordnete **Sabine Gross** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie sie das Interesse der Kommunen für das Erlassen von Zweckentfremdungssatzungen gemäß des Zweckentfremdungsgesetzes (ZwEWG) seit dem Inkrafttreten seiner aktuellen Fassung im Jahr 2017 bis heute einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Das Bayerische Zweckentfremdungsgesetz (ZwEWG) ermächtigt Städte und Gemeinden, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, zum Erlass örtlicher Zweckentfremdungssatzungen. Aktuell haben acht Städte und Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitere Städte und Gemeinden zeigen Interesse an der Einführung von Zweckentfremdungssatzungen. Mit Hilfe des ZwEWG stellt die Staatsregierung den Kommunen ein etabliertes Instrument zur Verfügung, mit dessen Hilfe Wohnraum geschützt und effektiv gegen die Zweckentfremdung von Wohnraum vorgegangen werden kann. Die Rückmeldungen der kommunalen Zweckentfremdungsbehörden zur ZwEWG-Novelle 2017 sind durchwegs positiv.

18. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann die Veröffentlichung und Vorstellung der Machbarkeitsstudie zur zukünftigen Nutzung der Liegenschaft Strafjustizzentrum an der Nymphenburger Straße, deren Veröffentlichung und Vorstellung für das Ende des zweiten Quartal 2024 angekündigt wurde (siehe Drs. 19/744), erfolgt ist (bitte Machbarkeitsstudie beifügen oder zusenden), welche Auswirkungen haben die Verzögerungen bei der Fertigstellung des Neubaus des Strafjustizzentrums am Leonrodplatz auf die Nachnutzung des Strafjustizzentrums an der Nymphenburger Straße und in welcher Form will sich die Staatsregierung in diesem konkreten Fall dafür einsetzen, dass staatliche Immobilien ohne zwischenzeitlichen Leerstand weitergenutzt werden, um damit der angespannten Situation auf dem Münchner Immobilienmarkt entgegenzuwirken?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Veröffentlichung und Vorstellung der Machbarkeitsstudie zur zukünftigen Nutzung der Liegenschaft Strafjustizzentrum an der Nymphenburger Straße ist noch nicht erfolgt. Grundsätzlich verfolgt die Staatsregierung bei staatlichen Immobilien das Ziel, Leerstände durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Im vorliegenden Fall sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen. Weitere Auskünfte sind daher derzeit nicht möglich.

19. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie ergreift, um den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Gebäude im Eigentum des Freistaates voranzutreiben, inwieweit wird dabei die Verpachtung der Dächer an lokale Bürgerenergiegenossenschaften berücksichtigt und welche Erfahrungen hat die Staatsregierung bisher mit der Verpachtung von staatlichen Dachflächen an Bürgerenergiegenossenschaften gemacht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Im Zuge aller staatlichen großen Neubau- und Sanierungsmaßnahmen werden Photovoltaikanlagen auf der gesamten dafür geeigneten Dachfläche geplant und errichtet. Seit 2021 stehen jährlich regulär 5 Mio. Euro für die Installation von Photovoltaikanlagen zur Verfügung, die bis 2025 um eine Investitionssumme von insgesamt 125 Mio. Euro für die Nachrüstung von Photovoltaik auf den Dächern der Gebäude im Eigentum des Freistaates ergänzt wurden.

Die Erschließung des Potenzials von Photovoltaikanlagen auf staatlichen Dächern erfolgt vornehmlich durch die Errichtung staatseigener Photovoltaikanlagen. Ergänzend wurden Ausschreibungspakete zur Verpachtung staatlicher Dächer zur Errichtung von Photovoltaikanlagen per öffentlicher Vergabe angeboten. Lokale Bürgerenergiegenossenschaften haben sich an diesen Ausschreibungen nicht beteiligt.

20. Abgeordnete
Katharina Schulze
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie sie zur Übertragung des Eigentums eines Teils der Bahninfrastruktur auf die Bundesländer, die ausschließlich für den Regionalverkehr genutzt wird, wie das der Schleswig-Holsteinische Landtag unter Drucksache 20/2474 (neu) vorgeschlagen hat, steht, welche Voraussetzungen müssten aus Sicht der Staatsregierung für eine solche Regionalisierung von Schieneninfrastruktur erfüllt sein und mit welchen anderen Maßnahmen könnte aus Sicht der Staatsregierung der Einfluss des Freistaates auf den Infrastrukturausbau und die Infrastrukturqualität regionaler Schieneninfrastruktur erhöht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Verkehrsministerkonferenz hat den Bund bereits im Herbst 2021 dazu aufgefordert, im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Pilotprojekten eine Übertragung der Verantwortung für Teile der Schieneninfrastruktur oder Bereichen davon in regionale bzw. kommunale Verantwortung zu erproben. Der Bund ist dieser Aufforderung bislang nicht nachgekommen.

Wichtige Mindestvoraussetzungen hierzu wären unter anderem eine unentgeltliche Übertragung der Eisenbahninfrastruktur und ein Zugriff der neuen Betreiber auf die Bundesmittel, die bislang zwischen Bund und Deutscher Bahn anteilmäßig für den Ausbau und die Modernisierung entsprechender Strecken zur Verfügung gestellt werden.

21. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch die staatlichen Zuweisungen für den ÖPNV in Bayern in den Jahren 2023 sowie 2024 waren und 2025 geplant sind, in welcher Höhe sind die pauschalen Zuweisungen im Jahr 2025 der Staatsregierung für die Stadt sowie den Landkreis Ansbach für den ÖPNV im Entwurf des Nachtragshaushaltes eingeplant und warum reagiert die Staatsregierung im Entwurf des Nachtragshaushaltes nicht auf die stark gestiegenen Kosten der Landkreise und kreisfreien Städte im Bereich ÖPNV, die teilweise eine Verdopplung der Kilometerpreise im Jahr 2024, teure Notvergaben durch Rückgaben des eigenwirtschaftlichen Betriebs und Defizite in Millionenhöhe für die Träger zu tragen haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Auf die Antwort zur Anfrage zum Plenum zum im Sitzungsplan vorgesehenen Plenum vom 16.10.2024 des Abgeordneten betreffend „ÖPNV Zuweisungen an den Landkreis Ansbach“ (Drs.: 19/3747) wird Bezug genommen.

Ergänzend wird Folgendes mitgeteilt: Bayernweit wurden ÖPNV-Zuweisungen in folgender Höhe ausgereicht bzw. sind vorgesehen:

2023: 94.495.759,17 Euro

2024: 94.347.195,99 Euro

2025: 94.300.000,00 Euro.

2025 entfallen auf die Stadt Ansbach 389.267,00 Euro, auf den Landkreis Ansbach 783.483,00 Euro.

Die Kriterien für die zukünftige Verteilung der ÖPNV-Zuweisungen ab 2025 wurden gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet, um der gemeinsamen Herausforderung bestmöglich zu begegnen.

Die Höhe der für die Verteilung der ÖPNV-Zuweisungen verfügbaren Mittel ist Gegenstand der Verhandlungen zum Finanzausgleichsgesetz der Kommunen, vertreten durch die Kommunalen Spitzenverbände, und obliegt der Haushaltsgesetzgebung durch den Landtag.

22. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nach Fertigstellung der Brücke der Autobahn 3 über die Staatsstraße 2763, die eine Radverkehrsführung entlang der Staatsstraße erlaubt, und dem dringenden Wunsch der betroffenen Gemeinden folgend frage ich die Staatsregierung, für wann der Lückenschluss des Radwegs Mühlhausen – Höchststadt (Teilstück Schirnsdorf – Nackendorf) entlang der Staatsstraße 2763 geplant ist, der durch die Fertigstellung der Autobahnbrücke der A3 an dieser Stelle nun ohne Weiteres möglich geworden ist (bitte auch auf zugrundeliegende Programme und hinterlegte Haushaltsmittel eingehen), welche Möglichkeiten sieht die Staatsregierung, die Marktgemeinde Mühlhausen zu unterstützen, sollte diese den Radwegebau im genannten Abschnitt als Sonderbaulastträgerin schultern (bitte insbesondere auf die zu anspruchsvollen Fristen von möglichen Förderprogrammen zur Fertigstellung des Bauprojektes eingehen), und wie ist die grundsätzliche Bereitschaft der Staatsregierung, auf Wunsch von betroffenen Gebietskörperschaften auch Radwegführungen in ihrer Planung zu berücksichtigen und gleichberechtigt mit dem Bau von Radwegen entlang von Staatsstraßen zu behandeln, die nicht unmittelbar dem Verlauf der jeweiligen Staatsstraße, sondern einer für Radverkehr geeigneteren Trasse folgen, als Verbindungsstrecke für den Radverkehr aber dieselben Orte erschließen und somit denselben Zweck erfüllen?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Radweg soll durch die beiden beteiligten Kommunen unter Federführung der Marktgemeinde Mühlhausen mit Zuwendungen aus dem kommunalen Sonderbaulastprogramm (Art. 13f Bayerisches Finanzausgleichsgesetz) realisiert werden. Eine konkrete Terminschiene dazu ist der Staatsregierung nicht bekannt.

Im Bereich der Anschlussstelle „Höchststadt-Nord“ der A 3 sollte der Radweg gemeinsam mit der Erneuerung des Kreuzungsbauwerks A 3 / St 2763 auf 440 m Länge hergestellt werden. Dafür wurde im Juli 2023 eine sog. Vorsorgemaßnahme beantragt und anerkannt. Ein Förderantrag wurde angekündigt, jedoch bislang nicht eingereicht.

Zuwendungen werden nach Maßgabe der Richtlinien für Zuwendungen des Freistaates Bayern zu Straßen- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger (RZStra) gewährt.

Zur Verringerung eines zusätzlichen Flächenbedarfs, des Eingriffs in sensible Gebiete und / oder um die Entflechtungswirkung durch eine kürzere bzw. topografisch günstigere Wegeverbindung zu steigern, können Radwegführungen bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit auch entlang anderer Straßen und Wege finanziert werden. Die auszubauenden Wege sollen dabei in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang mit der Staatsstraße verlaufen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

23. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann die Förderrichtlinie für die Säule I des Startchancenprogramms in Bayern fertiggestellt wird (bitte Datum nennen), inwiefern werden besonders finanzschwache Kommunen in dieser Förderrichtlinie berücksichtigt und wann können Mittel für die Säule ausbezahlt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Der Entwurf der Förderrichtlinie befindet sich in der Abstimmung. U. a. muss noch der Beschluss des Landtags über die im Regierungsentwurf für den Nachtragshaushalt 2025 enthaltene Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5.000,0 Tsd. Euro für die Säule I abgewartet werden. Davon ist auch abhängig, nach welchem Verfahren die Mittel abgerufen werden können.

Mit einer Veröffentlichung der Förderrichtlinie ist frühestens im zweiten Quartal 2025 zu rechnen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

24. Abgeordnete **Sanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob das in Frankfurt ansässige Schiedsgericht nach Kenntnis der Staatsregierung zur Klärung strittiger NS-Raubgut-Fälle auch für solche Fälle zuständig sein wird, in denen Kulturgut nicht direkt von öffentlichen Stellen der NS-Diktatur geraubt wurde, sondern im Verdacht steht, nach 1938 unter Zwang – auch wirtschaftlichem Zwang – respektive in einer Notlage im Exil abgegeben oder veräußert worden zu sein, selbst wenn die Verkäufe im Ausland nach einer Flucht stattgefunden haben, falls Maßnahmen und Abläufe des Schiedsgerichts heute noch nicht definiert sind, wann werden Nachfahren von Kunsthändlerinnen und Kunsthändlern Klarheit erlangen über die Zuständigkeit und Verfahrensweise des Gerichts, insbesondere in Bezug auf Verkäufe, die unter Not im Ausland stattgefunden haben, und wie bewertet die Staatsregierung die Kritik von Opferverbänden, insbesondere die verfolgte jüdischer Kunsthändler, nach der Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit mit schlechteren Restitutionsaussichten rechnen zu müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Schiedsgericht NS-Raubgut ist gemäß der Schiedsordnung und dem Bewertungsrahmen, die die Zuständigkeit und Verfahrensweise (dessen Schiedsort noch nicht festgelegt wurde) genau definieren, auch und gerade in Fällen des Verlusts durch Rechtsgeschäft im In- oder Ausland zuständig. Es steht zu erwarten, dass gerade solche Fälle vom Schiedsgericht zu entscheiden sein werden, da ihre Bewertung typischerweise sehr komplex ist.

Die beiden großen jüdischen Verbände in Deutschland, der Zentralrat der Juden und die Jewish Claims Conference, haben intensiv an den Verhandlungen mit Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden teilgenommen und der Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit zugestimmt, da sie mit wesentlichen Verbesserungen für die Antragsteller verbunden sein wird. Dazu gehören Regelungen zur Verteilung der Beweislast und den zulässigen Beweismitteln, die einseitige Anrufbarkeit des Schiedsgerichts und das Recht zur Benennung der Hälfte der Schiedsrichter der Schiedsgerichtsbarkeit. Die mit dem Schiedsgericht verbundene Verrechtlichung des Verfahrens und des Entscheidungsprozesses sorgt für die Parteien für Vorhersehbarkeit, Transparenz und Rechtsverbindlichkeit.

25. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, an welchen Stellen im Nachtragshaushalt die zugesagte Förderung der Ukrainischen Freien Universität (UFU) zu finden ist, welche Höhe diese Förderungen ausweisen und welche dauerhafte finanzielle Förderung der UFU grundsätzlich vonseiten der Staatsregierung geplant ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Doppelhaushalt 2024/2025 ist die zweckgebundene Förderung bei Kap. 15 03 Tit. 686 73 einmalig in Höhe von 100,0 Tsd. Euro veranschlagt.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen eine institutionelle Förderung der Hochschule als Einrichtung nicht zu. Die Ukrainische Freie Universität ist eine staatlich nicht anerkannte, ausländische Bildungseinrichtung, deren Betrieb aus historischen Gründen in einer Sondervorschrift gesetzlich garantiert ist (Art. 125 Abs. 3 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG). Nichtstaatliche Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft erhalten im Freistaat Bayern keine staatliche Förderung (Art. 105 Absatz 3 BayHIG). Aufgrund von Art. 3 Grundgesetz bzw. Art. 118 Bayerische Verfassung kann es für die Ukrainische Freie Universität keine Ausnahme geben.

26. Abgeordnete
**Julia
Post**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie sie mit Blick auf die zukünftig einseitig mögliche Anrufbarkeit einer Schiedsgerichtsbarkeit für strittige Fällen von NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut, insbesondere aus jüdischem Besitz, deren Errichtung von Bund und Ländern bei einem Spitzengespräch im Frühjahr 2024 beschlossen wurde und die ab 2025 faire und vor allem rechtssichere Lösungen finden soll, die kommunalen Spitzenverbände in Bayern dabei unterstützen will, zu erreichen, dass alle öffentlichen Einrichtungen, die Kulturgut bewahren – also auch die, die in kommunaler bzw. bezirklicher Verantwortung liegen und somit alle öffentlich-rechtlich verfassten Träger der in Rede stehenden Institutionen – gegenüber der Allgemeinheit („ad incertas personas“) eine Willenserklärung abgeben, mit jeder Anspruch stellenden Person in das vorgesehene Schiedsverfahren zu gehen und sich dabei auf Dauer zu binden („stehendes Angebot“) und somit eine Schiedsgerichtsbarkeit erst praktisch möglich zu machen, will die Staatsregierung dadurch, dass Förderrichtlinien des Freistaates zukünftig eine Zeichnung des stehenden Angebots – also eine dauerhafte Willenserklärung – verbindlich machen, erreichen, dass sich auch weitere, z. B. private und/oder öffentlich geförderte Akteurinnen und Akteure, die Kulturgut bewahren, sich dieser Willenserklärung und dauerhaften Bindung anschließen, und welche Unterstützungsleistungen soll es vonseiten des Freistaates für Kommunen, Bezirke und/oder gemeinnützige freie bzw. öffentlich geförderte Kulturinstitutionen, Stiftungen etc. geben, um der Verantwortung, die der Freistaat Bayern in Bezug auf die NS-Vergangenheit hat, gerecht zu werden und vor allem in diesen Zeiten knapper Kassen die Kosten, die sowohl in Bezug auf die Schiedsverfahren wie auch in Bezug auf die Schiedsergebnisse u. a. auf Kommunen und gemeinnützigen freien Kulturinstitutionen etc. zukommen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Auf die Antwort auf die Anfrage zum Plenum der Abgeordneten Sanne Kurz zur Plenarsitzung vom 10. bis 12.12.2024 (Drs. 19/4445) wird verwiesen.

27. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob bisher Zwischenergebnisse zur Klärung von Werken mit unbekannter Provenienz auf Lost Art veröffentlicht wurden (wenn ja bitte die konkreten Werke benennen, wenn nein, bitte begründen warum Zwischenergebnisse nicht öffentlich zugänglich gemacht werden), bei welchen Werken beziehungsweise bei welchen Bemühungen der Provenienzforschung erfolgte bislang keine Veröffentlichung von Zwischenergebnissen und welche Vorgaben existieren für die Veröffentlichung von Zwischenergebnissen (bitte mit Angabe, ob es Werke gibt, bei denen die Veröffentlichung von Zwischenergebnissen bereits verpflichtend ist)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen (BStGS) haben 5 301 Werke, die seit 1933 erworben und vor 1945 entstanden sind, bis 2020 im Hinblick auf einen möglichen Raubkunstverdacht einem Erstcheck unterzogen und entsprechend eingeordnet. 3 347 Werke wurden dabei als nicht raubkunstverdächtig bewertet. Die Werke, bei denen anhand der erforschten Umstände ein NS-verfolgter Entzug nicht ausgeschlossen werden kann, werden einer ausführlicheren Tiefenrecherche unterzogen. Dies ist eine laufende und andauernde Aufgabe der Provenienzforschung.

Sobald die Prüfungen bei einem Werk ergeben, dass Hinweise auf einen NS-verfolgungsbedingten Entzug oder gar eindeutige Belege hierfür vorliegen, erfolgt bereits ab diesem Zeitpunkt und damit schon vor der abschließenden Tiefenrecherche eine Meldung bei der Internetplattform Lost Art. Dort ist der momentane Informationsstand zu den Gemälden öffentlich einsehbar, sodass mögliche Eigentümer ihre Ansprüche geltend machen können. Die Provenienzzangaben bei Lost Art werden zeitnah aktualisiert, wenn neue Quellen oder Erkenntnisse zu den dort veröffentlichten Werken bekannt werden.

Die Zahl der gemeldeten Objekte erhöht sich ständig. Aktuell haben die BStGS 362 Gemälde als Fundmeldungen bei Lost Art eingestellt.

28. Abgeordnete **Katja Weitzel** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Studentische Hilfskräfte an allen bayerischen Hochschulen im Verwaltungsdienst eingesetzt werden, nach welchen Kriterien die Hochschulen entscheiden, welche Stellen mit einer Studentischen Hilfskraft besetzt werden, und in welchen Fällen die Staatsregierung es für gerechtfertigt hält, dass Studentische Hilfskräfte in der Verwaltung eingesetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die bay. Hochschulen beschäftigen zwei Gruppen von Studierenden: studentische Hilfskräfte im Sinne von § 6 Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) und § 1 Abs. 3c Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) einerseits und sonstige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Studierendenstatus andererseits. Der Einsatz studentischer Hilfskräfte setzt voraus, dass diese überwiegend mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Aufgaben betraut werden. Ein Einsatz von studentischen Hilfskräften in der Hochschulverwaltung ist, solange er den wissenschaftlichen oder künstlerischen Schwerpunkt der Tätigkeit insgesamt nicht in Frage stellt, zulässig. Ohne Einschränkung zulässig ist der Einsatz in der Hochschulverwaltung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit Studierendenstatus.

Beim nebenberuflichen nichtwissenschaftlichen Personal werden in der Personalstatistik nur „Sonstige Hilfskräfte“ erfasst, worunter neben studentischen Beschäftigten auch andere Personen fallen (z. B. nebenberuflich tätige Techniker).

Die Hochschulen entscheiden Personalangelegenheiten nach Recht und Gesetz unter Einhaltung geltender Tarifverträge und Betriebs- bzw. Dienstvereinbarungen. Studierende stimmen mit Abschluss ihres Arbeitsvertrags (wie alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) ihrer darin bezeichneten Verwendung an der Hochschule zu den im Vertrag festgelegten Bedingungen zu. Im Rahmen des arbeitsvertraglichen Tätigkeitsspektrums können die Hochschulen die Betroffenen nach billigem Ermessen (insb. personellem Bedarf) unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer (insb. Fähigkeiten, Verfügbarkeit) einsetzen (§ 106 Gewerbeordnung).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

29. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezugnehmend auf die Antwort zur Schriftlichen Anfrage vom 17.10.2024 zur „Übermittlung der Grundsteuermessbeträge“ (Drs. 19/3896) frage ich die Staatsregierung, wie viele Grundsteuermessbescheide bis zum 31.12.2024 an die bayerischen Kommunen übermittelt wurden (bitte in absoluten Zahlen und als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl der zu erlassenden Bescheide angeben), welche konkreten Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um die beabsichtigte Aufkommensneutralität bei den Hebesätzen der Kommunen zu überprüfen, und wie viele bayerische Kommunen haben ihre neuen Grundsteuerhebesätze bereits festgelegt und öffentlich bekannt gegeben (bitte als absolute Zahl und als prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der bayerischen Kommunen angeben)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Bis 31.12.2024 wurden in Bayern insgesamt 5 929 878 Mio. Bescheide über den Grundsteuermessbetrag erlassen und den Kommunen zum Abruf zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einer Erledigungsquote von rund 93 Prozent bezogen auf die zu erwartende Gesamtzahl der Grundsteuer-Fälle.

Die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze ist freie Entscheidung der jeweiligen Gemeinde und liegt in ihrer ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit. Das Grundgesetz gewährleistet diese Hebesatzautonomie der Gemeinden. Das Grundsteuergesetz gibt weder einen Mindest- noch einen Höchstprozentsatz für den Hebesatz vor.

Die Staatsregierung richtet an die Gemeinden weiterhin den politischen Appell, dass die Grundsteuereinnahmen einer Gemeinde nach der Reform nicht höher sein sollen als davor (sog. Aufkommensneutralität). Sollten die Kommunen hier von abweichen, weil sie höhere Grundsteuereinnahmen erzielen wollen, sollten sie dies transparent machen.

Die Finanzämter sind an der Festlegung der Hebesätze nicht beteiligt. Im Bereich des Finanzressorts liegen demnach auch keine Datenerhebungen zu den Hebesätzen der Kommunen für das Jahr 2025 vor.

30. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, was waren die konkreten Gründe für die Absage des Konzerts des BR-Symphonieorchesters unter der Leitung von Herbert Blomstedt im Januar 2025 im Münchner Herkulessaal, welche konkreten Bauerhaltungsmaßnahmen und Modernisierungen haben in den letzten 10 Jahren am und im Herkulessaal stattgefunden (bitte nach Jahren, Baumaßnahmen und Kosten aufgeschlüsselt angeben) und welche konkreten Bauerhaltungsmaßnahmen und Modernisierungen müssen am und im Münchner Herkulessaal im Konkreten durchgeführt werden (bitte mit Angaben von jeweiligen Kosten und möglichem Zeithorizont der Durchführung)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Am Samstag, 11.01.2025 um kurz nach 16 Uhr kam es in weiten Teilen der Residenz zu einem Stromausfall. In Folge des Stromausfalls musste eine Reihe technischer Anlagen wieder hochgefahren werden. Die Bereiche des Residenzmuseums, des Cuvilliés-Theaters und der Allerheiligen-Hofkirche liefen problemlos an, sodass die dortigen Konzerte am Wochenende stattfinden konnten. Die erst im Jahr 2018 erneuerte Sicherheitsbeleuchtung im Herkulessaal begann jedoch mit dem Stromausfall durchgehend störend zu flackern und ließ sich nicht umgehend wieder abstellen. Die Behebung der technischen Störungen in Folge der Stromschwankungen erforderte vielmehr umfangreiche Arbeiten. Mehrere Elektriker – unter anderem einer externen Wartungsfirma der Sicherheitsanlage – waren notwendig und über einen halben Tag vor Ort beschäftigt, um den Defekt an der Anlage zu beseitigen. Eine kurzfristige Behebung am Veranstaltungsabend war daher bedauerlicherweise nicht möglich. Nach den vorliegenden Informationen war die Ursache für den Stromausfall Strom Spannungsschwankungen in Teilen der Münchner Innenstadt, von denen nicht nur die Residenz München betroffen war.

Nachfolgende Bauunterhaltsmaßnahmen wurden in den Jahren 2015 bis 2024 im Herkulessaal der Residenz München durchgeführt:

| Maßnahme | Zeitraum | Kosten |
|---|---------------|--|
| technische Sanierung der Orgel und des Brandschutzes | 2014 bis 2016 | 302.448 Euro (davon 94.531 Euro ab 2015) |
| Modernisierung der zentralen Kälteversorgung, der Telefonzentrale, der EDV, der Regieräume des Bayer. Rundfunks | 2014 bis 2017 | 634.295 Euro (davon 599.698 Euro ab 2015) |
| Erneuerung der Podiumsbeleuchtung | 2015 | 59.585 Euro |
| Erneuerung des Treppenbelags im nördlichen Turmbau | 2015 | 12.009 Euro |
| Brandschutzmaßnahmen | 2015 bis 2020 | 365.093 Euro |
| Erneuerung der Videotechnik an der Pforte | 2018 | 13.150 Euro |

| | | |
|--|---------------|--|
| Überarbeitung der Akustik | 2019 bis 2020 | 291.523 Euro |
| Reparatur des Auszugs und der Steuerung am Podium | 2018 bis 2022 | 36.314 Euro |
| Turnusmäßiger Wechsel der Brandmelder | 2020 | 70.064 Euro |
| Verbesserung der Standsicherheit, Sicherung und Putzsanierungen der Steinfiguren am Portikus | 2020 bis 2023 | 266.259 Euro |
| Brandschutzmaßnahmen in rückwärtigen Räumen des Herkulesaals und im Treppenhaus | 2023 | 18.489 Euro |
| Podiumssanierung | ab 2023 | 230.649 Euro (noch nicht abgeschlossen) |

Hinzu kommen noch nachfolgende Kleine Baumaßnahmen im Zeitraum der Jahre 2015 bis 2024:

| Maßnahme | Fertigstellung in | Kosten |
|---|-------------------|----------------|
| Sanierung der Toiletten und der Garderoben | 2017 | 987.494 Euro |
| Erneuerung der Brandmeldeanlage | 2019 | 978.835 Euro |
| Modernisierung der Sicherheitsbeleuchtung und Sprachalarmierung | 2020 | 1.121.112 Euro |
| Sanierung von Südfassade, Freitreppe und des Daches | 2021 | 991.141 Euro |

Insgesamt wurden in den Jahren 2015 bis 2024 im Bereich des Herkulesaals für Bauunterhaltsmaßnahmen und Kleine Baumaßnahmen 6.135.946 Euro verausgabt.

In diesem Jahr stehen die Fortsetzung der Podiumssanierung, die Ertüchtigung der Stromunterverteilung und die Erneuerung einer Brandschutztür als Bauunterhaltsmaßnahmen im Herkulesaal der Residenz München an. Die Kosten für diese Bauunterhaltsmaßnahmen werden auf zusammen 180.000 Euro geschätzt. Mittel- bis langfristig steht eine Instandsetzung der Haustechnik des Festsaalbaus mit Herkulesaal an. Konkrete Aussagen hierzu sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich.

31. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche allgemeine Grundlage dafür verantwortlich ist, dass ehemalige Mitarbeiter staatlicher Einrichtungen (wie z. B. Museen) nach deren Renteneintritt nicht weiterhin bzw. erneut in einer geringfügigen Beschäftigung angestellt werden, um welche Rechtsprechung bzw. gesetzliche Vorgaben handelt es sich hierbei und unter welchen Umständen ist ein derartiges Beschäftigungsverhältnis möglich?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Ehemalige Beschäftigte staatlicher Einrichtungen können bei Erfüllung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen nach Renteneintritt weiterhin oder auch erneut geringfügig beschäftigt werden. Entgegenstehende Rechtsprechung bzw. entgegenstehende gesetzliche Vorgaben gibt es nicht.

32. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Da der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Urteil vom 12.07.2024 (Az. 1 GR 24/22) entschieden hat, dass die im Land Baden-Württemberg bestehende Regelung zur Gewährung eines nur anteiligen Kinderzuschlags im Rahmen der Beamtenbesoldung bei Teilzeitbeschäftigung beider Elternteile (sofern beide zusammen nicht die Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen) gegen das Gleichheitsgebot verstößt, und für Beamtinnen und Beamte in Bayern mit Art. 35 Abs. 5 Bayerisches Besoldungsgesetz eine entsprechende Rechtslage besteht, frage ich die Staatsregierung, wann die (verfassungsrechtliche) Prüfung abgeschlossen sein wird, welche Lösungsmöglichkeiten zeichnen sich für die künftige Gewährung des Kinderzuschlags (im Rahmen des Orts- und Familienzuschlags) für Eltern in Teilzeit (die beide zusammen nicht die Arbeitszeit einer Vollzeitbeschäftigung erreichen) ab und wann soll eine entsprechende Anpassung der Besoldung in Bayern erfolgen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

In Anerkennung der Rechtsprechung in Baden-Württemberg soll – die Zustimmung des Bayerischen Landtags als Besoldungsgesetzgeber vorausgesetzt – mit dem nächsten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Art. 36 Abs. 5 Bayerisches Besoldungsgesetz dahingehend angepasst werden, dass künftig mehreren Anspruchsberechtigten, die teilzeitbeschäftigt sind und zusammen nicht mindestens die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreichen, der kindbezogene Orts- und Familienzuschlag entsprechend ihrer in der Gesamtzeit erzielten Teilzeitquote gewährt wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

33. Abgeordneter **Oskar Lipp** (AfD) Da Ministerpräsident Dr. Markus Söder am 18.01.2025 in einem Interview mit der Welt am Sonntag äußerte, „Söder plädiert mit Blick auf die EU sogar dafür, den gesamten ‚Green Deal‘, das umfassende Klimaschutzkonzept Ursula von der Leyens, aufzuheben“, frage ich die Staatsregierung, ob es eine offizielle Forderung der Staatsregierung ist, den Green Deal der EU aufzuheben, falls nein, welche konkreten Aspekte des Green Deals der EU möchte die Staatsregierung für die Wirtschaft und Bürger jeweils aufheben oder beibehalten und aus welchen konkreten Gründen sollen diese jeweiligen Aspekte des Green Deals der EU nach Ansicht der Staatsregierung für die Wirtschaft und Bürger jeweils aufgehoben oder beibehalten werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Mit dem Green Deal verfolgt die EU seit 2019 den Schutz von Umwelt und Klima. Viele der Green-Deal-Regulierungen haben sich als Belastung für die bayerische Wirtschaft erwiesen, etwa das Zulassungsverbot für Verbrenner ab 2035, die CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge oder bürokratische Berichtspflichten im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Diese Belastungen werden durch die Vorteile für Bayerns innovationsstarke Wirtschaft bei EU-Förderprojekten und beihilferechtlichen Erleichterungen, die im Rahmen des Green Deals geschaffen wurden, bei weitem nicht aufgewogen.

Bayern appelliert deshalb stets an die EU, Klimaschutzinitiativen so zu gestalten, dass sie die Wettbewerbsfähigkeit nicht beeinträchtigen. Die Bayerische Staatsregierung begrüßt daher, dass EU-Kommissionspräsidentin von der Leyen eine grundlegende Neuausrichtung des Green Deals zum Clean Industrial Deal angekündigt hat und dabei die Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit in den Vordergrund stellen will.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

34. Abgeordnete **Martina Fehner** (SPD) Nach der Mitteilung an die Landschaftspflegeverbände, dass ihre Mittel massiv, nämlich rund um die Hälfte ihres Haushaltsvolumens, gekürzt werden, frage ich die Staatsregierung, wie sich die Mittelkürzung auf das Ziel der Staatsregierung auswirkt, bis 2040 55 000 ha Moore wieder zu vernässen, und ferner, welche Auswirkungen die Kürzung auf das Biodiversitätsprogramm 2030 und den Bayerischen Streuobstpakt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerische Landschaftspflegeverbände (LPV) haben im Haushaltsjahr 2024 rd. 29 Mio. Eur an Fördermitteln nach dem Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) erhalten und damit rd. 6 Mio. Euro mehr als im Vorjahr 2023. Das ist bislang der höchste Betrag an ausgereichten Fördermitteln nach LNPR für die LPV. Bayern ist damit bundesweiter Vorreiter in Bezug auf die Unterstützung des kooperativen Naturschutzes, zumal über 90 Mio. Euro für das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm zur Verfügung gestellt wurden.

Für 2025 sind für Maßnahmen der Landschaftspflegeverbände bereits rd. 26,6 Mio. Euro durch Förderbescheide gebunden, hinzukommen rd. 3,6 Mio. Euro für Verwaltungskostenpauschalen und Koordinierungsstellen der LPV.

Insgesamt sind für das Haushaltsjahr 2025 im Bereich LNPR Ausgabemittel in Höhe von rd. 58 Mio. Euro gebunden. Alle bereits 2024 bewilligten Maßnahmen können somit von den LPV durchgeführt werden.

Die aktuelle Haushaltslage mit erhöhter Haushaltssperre von 15 Prozent sowie besonders die 2024 und 2025 erfolgten Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) führten leider dazu, dass aufgrund der bestehenden Verpflichtungen Neubewilligungen 2025 vorübergehend bis auf wenige Ausnahmen beschränkt werden mussten.

Die Ziele der Staatsregierung, bis 2040 55 000 ha Moore wiederzuvernässen sowie die Ziele des Biodiversitätsprogramms 2030 und des Bayerischen Streuobstpakts werden weiterhin nachhaltig verfolgt. Hierzu stehen zudem neben der LNPR zahlreiche weitere Instrumente und Maßnahmen zur Verfügung.

35. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem das Bayerische Klimaschutzgesetz in Art. 3 Abs. 2 seit der Novelle Ende 2022 vorsieht, dass die „Staatskanzlei sowie die Staatsministerien [...] bis 2023 klimaneutral sein“ sollen und hierzu die Daten aus der Startbilanz für das Bilanzjahr 2021 für die klimaneutrale Staatsregierung 2023 aktualisiert werden sollten (so das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz laut Vollzugsbericht vom 23.01.2024), frage ich die Staatsregierung, wie sich die Treibhausgasemissionen der einzelnen Staatsministerien in den Jahren 2022, 2023 und 2024 entwickelt haben im Verhältnis zur Startbilanz 2021 (bitte CO₂-Äquivalente nach Jahren, nach Scope 1 – 3 und möglichst auch nach Staatsministerien angeben und tabellarisch ausweisen), wie gestaltet sich das Verhältnis der Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Staatskanzlei sowie den Staatsministerien zu den Ausgleichsmaßnahmen, z. B. mittels Kompensationszertifikaten im Goldstandard in den Jahren 2021, bis 2024 (bitte Art und Menge der Kompensation der Restemissionen im Verhältnis zur erfolgreichen Reduktion von Treibhausgasemissionen in Prozent und Mengen angeben) und bis wann will die Staatsregierung eine echte Klimaneutralität nahezu vollständig herstellen, sodass dafür dann der Kauf und die Stilllegung von Klimazertifikaten zur Kompensation überflüssig wird?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Staatskanzlei ist bereits seit dem Jahr 2020 klimaneutral. Hinsichtlich der Treibhausgasemissionen der einzelnen Ministerien wird auf die Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 14.01.2025 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Stümpfig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.09.2024 betreffend „Treibhausgasemissionen der Staatsregierung und Sachstand Klimaschutzprogramm“, Drs. 19/4559, verwiesen, im Speziellen die Antworten auf die Fragen 1.3 und 4.1.

Für die Jahre 2023 und 2024 existieren bislang noch keine endgültigen Daten, da die Nebenkostenabrechnungen der Energieversorger z. T. den Ressorts erst im Frühjahr des übernächsten Kalenderjahres vorliegen. Demzufolge ist eine Aussage darüber, welche Reduktionen der Treibhausgasemissionen im Bilanzjahr 2023 gegenüber dem Bilanzjahr 2022 erreicht wurden bzw. in welchem Verhältnis diese Reduktionen und erforderliche Ausgleichsmaßnahmen z. B. mittels Kompensationszertifikaten stehen, derzeit nicht möglich.

Das Vorgehen zur Erreichung der Klimaneutralität der Staatsregierung wird im Bayerischen Klimaschutzgesetz beschrieben, konkret in den Artikeln 3 und 4.

36. Abgeordnete
**Mia
Goller**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der im Entwurf zum Nachtragshaushaltsplan 2025 bekannt gegebenen Kürzungen der Ausgaben für Naturschutz und Landschaftspflege, die u. a. Fördermittel für Landschaftspflegeverbände betreffen, frage ich die Staatsregierung, welche Projekte je Landkreis in Niederbayern für Landschaftspflegemaßnahmen sich im laufenden Verfahren befinden, welche davon weiterhin konkret wie bisher gefördert werden und wie sich die Bereitstellung von Landesmitteln zur Förderung von Landschaftspflegemaßnahmen in Niederbayern in den letzten fünf Jahren entwickelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die detaillierte Übersicht der bewilligten Vorhaben nach Landkreisen sowie die Entwicklung der Zuwendungen kann der tabellarischen Übersicht in der Anlage⁴ entnommen werden. Dabei zeigt sich, dass bereits zum Jahresanfang 2025 im Vergleich zum Jahresabschluss 2023 nahezu die gleiche Höhe an Zuwendungen genehmigt wurde.

Die aktuelle Haushaltslage mit erhöhter Haushaltssperre von 15 Prozent sowie insbesondere die 2024 und 2025 erfolgten Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) führten leider dazu, dass aufgrund der bestehenden hohen Verpflichtungen Bewilligungen für neue Maßnahmen mit Auszahlungszeitpunkt im Jahr 2025 vorübergehend bis auf wenige Ausnahmen beschränkt werden mussten.

Derzeit befinden sich in Niederbayern 14 Anträge auf Zuwendungen von insgesamt rd. 450.000 Euro im laufenden Verfahren.

⁴ Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

37. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe Mittel des Bundes für Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) im Vollzug des Naturschutzes 2023 und 2024 von Bayern abgerufen und kofinanziert wurden (in Prozent der zur Verfügung gestellten Mittel), in welcher Höhe wirkt sich die Erhöhung der Haushaltssperre von 10 Prozent auf 15 Prozent auf die Kofinanzierung von Bundesmitteln aus und in welcher Höhe können gegebenenfalls in diesem Bereich Ausgabereste aus dem Jahr 2024 ins das Jahr 2025 übertragen werden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die bereitgestellten Bundesmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) betragen

2023: 11,8 Mio. Euro

2024: 6,2 Mio. Euro

GAK-Mittel für den Naturschutz werden zu 60 Prozent vom Bund und zu 40 Prozent vom Land finanziert.

Der Bund hat die GAK-Mittel 2024 drastisch gekürzt und darüber hinaus den Sonderrahmenplan „Förderung des Ökolandbaus und der Biologischen Vielfalt“ ersatzlos gestrichen. Im Ergebnis musste 2024 gegenüber 2023 nahezu eine Halbierung der für Naturschutzmaßnahmen zur Verfügung stehenden Bundesmittel hingenommen werden. Diese Kürzungen stehen in Widerspruch zur Ankündigung der noch amtierenden Bundesregierung im Koalitionsvertrag, die eine Stärkung des Naturschutzes in der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) und die Erhöhung der Mittel für die Vertragsnaturschutzprogramme der Länder ankündigte.

Die bereitgestellten Mittel wurden zu 100 Prozent abgerufen und verausgabt.

Die Erhöhung der Haushaltssperre hat keine Auswirkungen auf die Kofinanzierung von Bundesmitteln.

38. Abgeordnete **Anna Rasehorn** (SPD) Nach der Mitteilung an die Landschaftspflegeverbände, dass ihre Mittel massiv, nämlich rund um die Hälfte ihres Haushaltsvolumens, gekürzt werden, frage ich die Staatsregierung, wie viele und welche Projekte der Landschaftspflege aktuell zur Genehmigung vorliegen und aufgrund der Kürzung nun nicht mehr bewilligt werden und wie viele Mitarbeitende von Landschaftspflegeverbände aufgrund der Kürzung jetzt in Kurzarbeit gehen müssen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayerische Landschaftspflegeverbände (LPV) haben im Haushaltsjahr 2024 rd. 29 Mio. Euro an Fördermitteln nach dem Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) erhalten und damit rd. 6 Mio. Euro mehr als im Vorjahr 2023. Das ist bislang der höchste Betrag an ausgereichten Fördermitteln nach LNPR für die LPV. Bayern ist damit bundesweiter Vorreiter in Bezug auf die Unterstützung des kooperativen Naturschutzes, zumal über 90 Mio. Euro für das Bayerische Vertragsnaturschutzprogramm zur Verfügung gestellt wurden.

Für 2025 sind für Maßnahmen der Landschaftspflegeverbände bereits rd. 26,6 Mio. Euro durch Förderbescheide gebunden, hinzukommen rd. 3,6 Mio. Euro für Verwaltungskostenpauschalen und Koordinierungsstellen der LPV.

Insgesamt sind für das Haushaltsjahr 2025 im Bereich LNPR Ausgabemittel in Höhe von rd. 58 Mio. Euro gebunden. Alle bereits 2024 bewilligten Maßnahmen können somit von den LPV durchgeführt werden.

Die aktuelle Haushaltslage mit erhöhter Haushaltssperre von 15 Prozent sowie insbesondere die 2024 und 2025 erfolgten Kürzungen des Bundes bei der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) führten leider dazu, dass aufgrund der bestehenden Verpflichtungen Bewilligungen für neue Maßnahmen mit Auszahlungszeitpunkt im Jahr 2025 vorübergehend bis auf wenige Ausnahmen beschränkt werden mussten.

39. Abgeordnete
**Laura
Weber**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Wolfssichtungen und Wolfsvorkommnisse/-risse (sowohl bei Nutztieren als auch bei Wild) es in den vergangenen 3 Jahren im Umkreis der Gemeinde Markt Kirchenthumbach gegeben hat (bitte genaue Aufschlüsselung mit Datum und Art der Sichtung/Vorkommnis), wie schätzt die Staatsregierung die Situation bezüglich Wolfsvorkommen im Umkreis der Gemeinde Markt Kirchenthumbach ein und wann rechnet die Staatsregierung mit dem Erreichen des günstigen Erhaltungszustands, der die Voraussetzung für aktives Bestandsmanagement ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Umkreis von 8 km um den Mittelpunkt der Gemeinde Kirchenthumbach, womit das komplette Gemeindegebiet abgedeckt wird, wurden in den vergangenen drei Jahren 46 Wolfsnachweise dokumentiert (2022: 14, 2023: 12, 2024: 19, 2025 – Stand 20.01.: 1).

Die Nachweise lassen sich zurückführen auf die Lage der Gemeinde zwischen verschiedenen Gebieten, die zum Teil bereits seit mehreren Jahren mit Wolfsrudeln besetzt sind. Aktuell befinden sich die Territorien Veldensteiner Forst, Kitschenrain, Pressather Wald und Manteler Forst in räumlicher Nähe zum Gemeindegebiet Kirchenthumbach.

Der Erhaltungszustand einer Art wird gemäß FFH-Richtlinie für die biogeographischen Regionen eines Mitgliedstaates bewertet. Das betreffende Gebiet in Nordostbayern gehört zur kontinentalen biogeographischen Region Deutschlands, die Bewertung des Erhaltungszustands erfolgt im nationalen FFH-Bericht durch den Bund. Für die kontinentale biogeographische Region wird vom Bund derzeit ein ungünstiger Erhaltungszustand für die Art Wolf angenommen, Bayern setzt sich für eine Bewertung als günstig ein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

40. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum das Landratsamt Freising das Ziel der CSU-FW-geführten Staatsregierung, den Ökoanteil landwirtschaftlich genutzter Fläche bis 2030 auf 30 Prozent auszubauen, konterkariert, indem es dem Landwirtehepaar [REDACTED] verbietet, ihren ökologischen Schweinestall in Viehbach, Landkreis Freising, den sie seit 2019 betreiben, ab dem 17.02.2025 weiterzuführen, obwohl der Betrieb beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ordnungsgemäß angemeldet wurde und obwohl dort bis 2001 bereits Schweinehaltung betrieben wurde, und warum zieht sich die Baugenehmigung seitens des Landratsamtes Freising für einen neuen Tierwohlstall außerhalb des Ortes in die Länge, obwohl das Landwirtehepaar die fertigen Pläne zur Genehmigung bereits vor einigen Monaten beim Landratsamt eingereicht hat und sich das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bereits für eine Privilegierung des Bauvorhabens ausgesprochen und seine Stellungnahme dazu, in der es auch die Wirtschaftlichkeit des Betriebs bestätigt hat, bereits Ende August 2024 an das Landratsamt übermittelt hat?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus

Nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg-Erding wurden von diesem die Belange der Landwirtschaft in das Verfahren unterstützend eingebracht. Für eine Entscheidung über die Genehmigung bzw. der Zulässigkeit von Bauvorhaben ist jedoch weder das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF), noch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) zuständig, sondern vielmehr das Bauamt der örtlichen Kreisverwaltungsbehörde. Die Prüfung des Sachverhaltes und eine entsprechende Einschätzung kann nur im zuständigen Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen Bau und Verkehr erfolgen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

41. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)
- Nachdem der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Uwe Brandl (CSU), fordert, darüber nachzudenken, den Betreuungsschlüssel in Kitas abzusenken, um mehr Kinder pro Fachkraft zu erlauben, frage ich die Staatsregierung, wie sie sich hinsichtlich der Forderung, den empfohlenen Anstellungsschlüssel für Kitas in Bayern abzusenken, positioniert, welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um eine Absenkung der Qualität in bayerischen Kindertageseinrichtungen zu verhindern, und gibt es Bestrebungen, einen gegenteiligen Weg zu gehen und die Betreuungsqualität – insbesondere den empfohlenen Anstellungsschlüssel – weiter zu verbessern?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Seit Anpassung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) zum 01.05.2021 besteht in Bayern kein empfohlener Anstellungsschlüssel mehr. Die damalige Empfehlung von 1 zu 10,0 war wegen der tatsächlichen Entwicklung nicht mehr aussagekräftig und wurde daher aufgehoben. Stattdessen werden zur Orientierung der Kommunen und Träger jährlich im Juli die tatsächlichen Durchschnittswerte des vorangegangenen Bewilligungsjahres veröffentlicht.

Der bayernweit durchschnittliche Anstellungsschlüssel lag im Jahr 2023 bei 1 zu 9,16. Fördervoraussetzung ist im Hinblick auf den Anstellungsschlüssel aber ausschließlich der gesetzlich vorgegebene Mindestanstellungsschlüssel von 1 zu 11,0. Kommunen und Träger haben daher in der Regel bereits im Rahmen der aktuellen förderrechtlichen Vorgaben die Möglichkeit, den Anstellungsschlüssel an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Eine Verbesserung des Mindestanstellungsschlüssels würde in der aktuellen Situation des Fachkräftemangels die Förderfähigkeit der Einrichtungen in Frage stellen, aber nicht die Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit verbessern.

Stattdessen setzt das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) auf eine Entlastung des pädagogischen Personals durch zusätzliche Teamkräfte (v. a. Verwaltungs-, Hauswirtschafts- sowie Assistenzkräfte).

Die Zahl dieser Teamkräfte soll nach der Vereinbarung im Koalitionsvertrag innerhalb der Legislaturperiode verdoppelt werden.

42. Abgeordneter **Franz Schmid** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie die Kostenerstattung für unbegleitete minderjährige Ausländer und junge erwachsene Ausländer, die Jugendhilfeleistungen über das 18. Lebensjahr hinaus erhalten, durch den Freistaat an die Bezirke erfolgt, wie wird diese Kostenerstattung in der Verwaltungspraxis angewandt und welche spezifischen Verfahren und Nachweise sind dabei erforderlich?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Der Freistaat Bayern erstattet gemäß Art. 52a des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) den Bezirken die Kosten der öffentlichen Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA), die diesen nach § 89d Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) entstehen. Der Verwaltungsvollzug obliegt den Regierungen. Die Bezirke erstatten wiederum im eigenen Wirkungskreis den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (konkret: den Jugendämtern) die für UMA und junge Volljährige tatsächlich aufgewendeten Kosten (Art. 52 AGSG).

Für junge Volljährige (ehem. UMA) beteiligt sich der Freistaat in Form von Tagespauschalen als freiwillige Leistung an den von den Bezirken zu tragenden Kosten. Diese betragen aktuell 50,00 Euro pro Tag/1.500 Euro für jeden vollen Monat der Jugendhilfegewährung begrenzt durch die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel für maximal 12 Monate ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Vollzug der Kostenbeteiligung gegenüber den Bezirken erfolgt ebenfalls durch die Regierungen. Voraussetzung für die Zahlung der Pauschale für junge Volljährige ist die Angabe des Geburtsdatums der jungen Volljährigen bzw. des jungen Volljährigen, die Bestätigung des vom zuständigen Jugendamt festgestellten Jugendhilfebedarfs und die Bestätigung des Bezugs von Jugendhilfeleistungen als listenmäßige Angabe.

Die Vorlage von Nachweisen erfolgt im Rahmen der Kostenerstattung zwischen Jugendämtern und Bezirken.

Zusätzlich unterstützt der Freistaat die Kommunen durch einen freiwilligen pauschalen Verwaltungskostenzuschuss für Aufwendungen der Kommunen für UMA und junge Volljährige, welche nicht im Rahmen des gesetzlichen Kostenerstattungsverfahrens abgerechnet werden können (Verwaltungs-/Vormundschaftskosten). Die Verteilung der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgt einmal jährlich auf Basis der jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten je Kommune.

43. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, warum die „Kosten des/der Beauftragten für das Ehrenamt“ im Haushalt 2025 von 68.000 Euro um 62.000 Euro erhöht und damit fast verdoppelt wurden, für welche konkreten Zwecke die Gelder veranschlagt werden und welcher Anteil des Budgets für Öffentlichkeitsarbeit verwendet wird?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

In Bayern engagieren sich 41 Prozent der Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre ehrenamtlich. Ehrenamtliches Engagement ist unverzichtbarer Bestandteil unserer lebendigen und vielfältigen Gesellschaft. Zudem sind bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt wichtige Zukunftsthemen auch für die Bayerische Staatsregierung – sie leisten einen essenziellen Beitrag für unser Zusammenleben, gerade auch im ländlichen Raum, prägen unsere bayerische Kultur und sind unverzichtbar für unser menschliches Miteinander. Zahlreiche Ehrenämter erfahren dennoch nicht die nötige Anerkennung und Wertschätzung, da sie im Bewusstsein der Menschen nicht so stark verankert sind. Dieses unsichtbare bzw. unentdeckte Ehrenamt sowie das herausragende Engagement, das 4,7 Millionen Menschen in Bayern ehrenamtlich leisten, gilt es zu fördern, stärker sichtbar zu machen und zu würdigen.

Diese Ziele möchte die Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für das Ehrenamt mit Nachdruck verfolgen und hierzu entsprechende Veranstaltungen sowie Konferenzen für Ehrenamtliche mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung und Fokussierung auf verschiedene Gruppen von Ehrenamtlichen durchführen sowie Empfänge für Ehrenamtliche in verschiedenen Bereichen unterstützen.

Dies kann nur durch eine entsprechende Mittelausstattung sichergestellt werden.

44. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Unternehmen in der Nordoberpfalz aktuell Insolvenz angemeldet haben, wie hat sich die Zahl der Arbeitsuchenden seit 01.01.2024 im Vergleich zu Gesamtbayern entwickelt (bitte aufschlüsseln nach SGB II und SGB III) und wie ist die Diskrepanz zwischen offenen Ausbildungsplätzen und Ausbildungssuchenden, die keinen Ausbildungsplatz finden, in der Nordoberpfalz?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vorab: Die Region Nordoberpfalz umfasst die Landkreise Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth sowie die kreisfreie Stadt Weiden in der Oberpfalz.

Der Staatsregierung liegen die Namen der Unternehmen in der Nordoberpfalz, die aktuell Insolvenz angemeldet haben, nicht vor. Dazu werden keine eigenen Erhebungen durchgeführt. Laut den offiziell vorliegenden Zahlen des Landesamtes für Statistik hatten von Januar 2024 bis Oktober 2024 (letzter verfügbare Daten) im Landkreis Neustadt an der Waldnaab 11 Unternehmen, im Landkreis Tirschenreuth 6 Unternehmen und in der Stadt Weiden in der Oberpfalz 13 Unternehmen Insolvenz angemeldet.

Eigene Daten zur Zahl von Arbeitssuchenden, offenen Ausbildungsplätzen und Ausbildungssuchenden in den genannten Kommunen in der Nordoberpfalz liegen der Staatsregierung ebenfalls nicht vor. Herausgegeben werden solche von der Bundesagentur für Arbeit (BA). Bezogen auf die Zahl der Arbeitssuchenden sind die entsprechenden Daten beim Statistiks-service der BA unter folgendem Link⁵ (jeweils Tabelle 4, Spalte 1, Rechtskreise über Drop-Down-Menü wählbar, Definition Arbeitssuchende s. Glossar) abrufbar:

In Bezug auf offene Ausbildungsplätze und Ausbildungssuchende veröffentlicht die BA folgende Daten: Im Arbeitsagenturbezirk Weiden, der neben der Stadt Weiden in der Oberpfalz ebenfalls die Landkreise Neustadt an der Waldnaab und Tirschenreuth umfasst, gab es zum 30.09.2024 (letzter verfügbarer Stand) 721 unbesetzte Berufsausbildungsstellen und 32 unversorgte Bewerberinnen und Bewerber.

⁵ https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?r_f=bl_Bayern&topic_f=fluchtkontext

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

45. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Angesichts der Unterstützung der Kampagne „Dry January“ vonseiten verschiedener Akteure, u. a. des Sucht- und Drogenbeauftragten der Bundesregierung, frage ich die Staatsregierung, in welcher Weise sie die Kampagne „Dry January“ unterstützt, mit welchen finanziellen Mitteln förderte die Staatsregierung die Suchtberatungsstellen im Freistaat in den letzten fünf Jahren (bitte nach Regierungsbezirken aufschlüsseln) und wie steht die Staatsregierung zu der Kritik des VPP (Verband der psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Mitglied im Bundesverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen), dass beim 3. Stakeholdertreffen „Suchtgrundsätze Bayern“ im Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention am 07.06.2024 keine Maßnahmen zum Entgegenwirken eines hohen und steigenden Alkoholkonsums in den Fokus genommen wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Staatsregierung unterstützt die o. g. Kampagne durch eine Pressemitteilung, die am 31.12.2024 veröffentlicht wurde⁶. Dadurch wird der Fokus auf den zentralen politischen wie fachlichen Stellenwert von Alkoholprävention gerichtet. In Bayern besteht ein umfassendes Angebot an Projekten und Maßnahmen im Bereich der Alkoholprävention. Diese werden zum Teil bereits seit vielen Jahren seitens des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) unterstützt, bedarfsgerecht ausgebaut und weiterentwickelt. Sie richten sich vor allem an Kinder und Jugendliche, fördern diese auch in ihrer sozialen Kompetenz, begleiten sie in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und festigen ihr Selbstwertgefühl. Zudem sind Präventionsmaßnahmen spezifisch auf vulnerable Zielgruppen wie Schwangere zugeschnitten. Exemplarisch ist die Präventionskampagne „Schwanger? Null Promille!“ zu nennen, die sich an werdende Mütter und alle, die sie während der Schwangerschaft begleiten, richtet. In acht weiteren Sprachen wird unter anderem darüber aufgeklärt, warum Alkoholkonsum während der Schwangerschaft ein Risiko ist und wo es in Bayern Beratung und Hilfe zu diesem Thema gibt. Weitere Informationen zum Thema „Alkohol – nur verantwortungsvoll“ sind auf der Website des StMGP unter⁷ sowie auf der Homepage des Zentrums für Prävention und Gesundheitsförderung⁸ abrufbar.

Für die Suchtberatung im Freistaat Bayern sind die Bezirke zuständig. Die Staatsregierung kann nach der Richtlinie zur Förderung von Präventions- und Beratungsangeboten im Suchtbereich (PBS-Förderrichtlinie – PBS-FÖR) auf Antrag hin Zuschüsse für Suchtpräventionsfachkräfte an den Suchtberatungsstellen im Freistaat gewähren. In den Jahren 2020-2024 belief sich die diesbezügliche Fördersumme auf insgesamt 1.741.201,00 Euro, davon entfielen auf Oberbayern 860.361,00 Euro, Niederbayern 110.400,00 Euro, Schwaben 94.867,00 Euro, Mittelfranken

⁶ <https://www.stmgp.bayern.de/presse/gerlach-unterstuetzt-europaweite-kampagne-fuer-einen-januar-ohne-alkohol-bayerns/>

⁷ <https://www.stmgp.bayern.de/vorsorge/sucht/alkohol/>

⁸ <https://www.zpg-bayern.de/alkohol.html>

279.670,00 Euro, Oberfranken 75.013,00 Euro, Unterfranken 320.890,00 Euro. Aus dem Regierungsbezirk Oberpfalz sind keine Anträge auf Förderung einer Suchtpräventionsfachkraft eingegangen.

Das 3. Stakeholdertreffen am 07.06.2024 diente der Abstimmung ausgewählter Inhalte der zu novellierenden Grundsätze, dem fachlichen Austausch und der Diskussion von möglichen Ergänzungen. Fachliche Anregungen und Ergänzungen bzw. Kritikpunkte der Teilnehmenden wurden im Nachgang zum Treffen in die weitere Überarbeitung des Entwurfs in angemessener Weise aufgenommen, unter anderem auch die Thematik der o. g. Maßnahmen. Die Alkoholprävention wird in den Grundsätzen der Bayerischen Staatsregierung zu Sucht- und Drogen somit angemessen abgebildet werden.

46. Abgeordneter **Rene Dierkes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Bußgeldverfahren seit der Ankündigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder in Bayern eingestellt wurden, wie viele Corona-Bußgeldverfahren sind noch offen und wie hoch ist der Gesamtbetrag der Bußgelder, die davon betroffen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz

Die Umsetzung läuft aktuell, d. h. die Behörden arbeiten derzeit an der Beendigung der betroffenen Bußgeld- und Vollstreckungsverfahren.

Die entsprechenden Fallzahlen und Beträge liegen dem Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention noch nicht vor. Aufgrund der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit wurde von einer entsprechenden Abfrage abgesehen.

47. Abgeordneter **Andreas Hanna-Krahl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen stationären Einrichtungen die Ausstattung der Bewohnerinnen- und Bewohnerzimmer mit einem WLAN-Anschluss vorhanden ist, anhand welcher Kriterien werden die Mittel der angekündigten WLAN-Strategie zur Digitalisierung in Pflegeeinrichtungen verteilt und bis wann geht die Staatsregierung davon aus, dass WLAN-Anschlüsse überall verfügbar sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

54,9 Prozent der stationären Pflegeeinrichtungen, die an einer Befragung des Landeskompetenzentrums PFLEGE DIGITAL Bayern im März 2024 teilgenommen haben, haben angegeben, dass in den Zimmern der Bewohnerinnen und Bewohner WLAN vorhanden ist.

Um die Digitalisierung in den bayerischen Pflegeeinrichtungen zu beschleunigen und die Einrichtungen finanziell zu entlasten bzw. die Umlage der Kosten auf die Pflegebedürftigen zu reduzieren, wird aus Landesmitteln befristet bis 31.12.2027 eine Komplementärförderung zum Bundesförderprogramm nach § 8 Abs. 8 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) im Umfang von insgesamt bis zu 15 Mio. Euro gewährt. Anträge auf Komplementärförderung können für Pflegeeinrichtungen gestellt werden, die in Bayern betrieben werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung ist die Vorlage des Zuwendungsbescheides der für den Vollzug des Bundesförderprogramms zuständigen Pflegekasse, der nach dem 01.04.2025 erlassen wurde, beim Landesamt für Pflege sowie die Einhaltung der sich aus dem Beihilferecht ergebenden Vorgaben. Die abschließende Festsetzung der Höhe der Zuwendung und die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage der durch die Pflegekasse geprüften Abrechnung, die gleichzeitig den geprüften Verwendungsnachweis für die Komplementärförderung darstellt.

Nach § 8 der zum 01.01.2025 in Kraft gesetzten Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) muss jeder persönliche Wohnraum in einer stationären Pflegeeinrichtung innerhalb von spätestens fünf Jahren ab dem 01.01.2025 über die technischen Voraussetzungen, Telefonate zu führen, Rundfunk- und Fernsehprogramme zu empfangen sowie das Internet zu nutzen, verfügen. Eine Bereitstellung eines Endgeräts oder Vertrags mit einem Telekommunikationsanbieter ist hiervon jedoch nicht umfasst. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang in Pflegeeinrichtungen WLAN genutzt wird, liegt bei den jeweiligen Einrichtungen. Vorrangiges Ziel der Neuregelung in der AVPfleWoqG und der Komplementärförderung ist es, diesen Prozess zu beschleunigen.

48. Abgeordneter **Florian Köhler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Wahrnehmungen sie in Bezug auf die Änderung der Risikoeinschätzung des Robert Koch-Institutes (RKI) zum COVID-19-Virus auf „hoch“ im März 2020 hat, wann wusste der Ministerpräsident von der Vorbereitung bzw. dem Inhalt der neuen Risikobewertung und hat die Staatsregierung Wahrnehmungen, die Aufschluss darüber geben, auf wessen Signal für die Veröffentlichung dieser Bewertung das RKI gewartet hat (laut der RKI-Sitzungsprotokolle vom 16.03.2020)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Die Staatsregierung hat weder an den Besprechungen des RKI teilgenommen noch Protokolle der Sitzungen erhalten.

49. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Schwangerschaftsabbrüche in Bayern im Jahr 2024 durchgeführt wurden, wie hat sich die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Bayern im Vergleich zu den letzten 5 Jahren entwickelt und welche Altersgruppen waren in Bayern im Jahr 2024 am häufigsten betroffen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Gemäß § 15 Schwangerschaftskonfliktgesetz wird über die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 Strafgesetzbuch vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche eine Bundesstatistik geführt. Die vom Statistischen Bundesamt erhobenen und aufbereiteten Daten sind unter folgendem Link für jedermann einsehbar⁹. Dort werden die Zahlen auch nach Ländern und Altersgruppen aufgeschlüsselt. Die Zahlen für das vierte Quartal 2024 werden voraussichtlich im April 2025 veröffentlicht.

⁹ <https://www.destatis.de>

50. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse sie aus dem Modellprojekt zur Erprobung von Springerkonzepten in der Langzeitpflege zieht, plant die Staatsregierung, hier zukünftig erneut Fördermittel bereitzustellen, und wann ist mit der Präsentation der Evaluationsergebnisse des Projekts im Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention

Der Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation des Modellprojekts zur Erprobung von Springerkonzepten in der Langzeitpflege wird im Laufe des ersten Halbjahrs 2025 vorliegen. Er soll aufzeigen, wie Springerkonzepte im aktuellen Pflegeversicherungsrecht verhandelt und refinanziert werden können und darüber hinaus Einrichtungen praktikable Wege zur Organisation von Springerdiensten an die Hand geben.

Nach aktueller Rechtslage ist es Aufgabe der Pflegeeinrichtungen, Ausfallkonzepte wie z. B. Springerkonzepte vorzuhalten. Mehrkosten müssen sie in die Vergütungsverhandlungen einbringen.

Fragen und Entscheidungen zum weiteren Vorgehen sind nach Vorliegen und Auswertung der Erkenntnisse aus dem Abschlussbericht zu diskutieren.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

51. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, auf welche konkreten Spielregeln sich die Tech-Konzerne im Rahmen der Bayern-Allianz gegen Desinformation mit dem Staatsministerium für Digitales bzw. Herrn Staatsminister Dr. Fabian Mehring geeinigt haben (bitte alle auflisten), welche konkreten Verpflichtungen bzw. Leistungen bieten die teilnehmenden Unternehmen Bayern im Kampf gegen Desinformation (bitte auflisten nach Unternehmen und zugehöriger Leistung) und welche Konsequenzen gibt es seitens der Staatsregierung bei Nichteinhaltung der Spielregeln, Verpflichtungen oder vereinbarten Leistungen für die Unternehmen der Bayern-Allianz?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Konkrete Spielregeln und Vereinbarungen: Die an der „Bayern Allianz gegen Desinformation“ teilnehmenden Techunternehmen eint die Bemühung, gemeinsam gegen Desinformation im digitalen Raum vorzugehen. Im Mittelpunkt steht das Bestreben nach einem transparenten, faktenorientierten und fairen Prozess der öffentlichen Meinungsbildung im digitalen Raum – ohne Hass, Hetze und Fakenews. Die Teilnahme im Bündnis basiert auf Freiwilligkeit und entfaltet keine unmittelbaren Rechtsverpflichtungen.

Leistungen der Unternehmen: Welche konkreten Beiträge jeder Partner leistet, findet sich nach Unternehmen aufgeschlüsselt auf der Webpräsenz des Staatsministeriums für Digitales (StMD)¹⁰.

Konsequenzen bei Nichteinhaltung: Bei Konflikten mit der beim Gründungstreffen vereinbarten und auf der Webpräsenz des StMD genannten Zielsetzung der Bayern-Allianz sowie bei Verstoß gegen die von den Partnern getätigten Zusagen (s. Website) behält sich das StMD vor, Partner aus der „Bayern Allianz gegen Desinformation“ auszuschließen.

¹⁰ <https://www.stmd.bayern.de/themen/bayern-allianz-desinformation/>

52. Abgeordneter **Johannes Meier** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, auf welchen konkreten Beweisen basiert die Aussage von Herrn Staatsminister Dr. Fabian Mehring, die Plattform X (vormals Twitter) sei zur „gigantischen Fake-News-Maschine“ verkommen (im Sinne des Fakten-Checks mit der Bitte um konkrete Belege), wie steht die Staatsregierung in ihrer Gesamtheit zu den Bewertungen und Aussagen von Herrn Staatsminister Dr. Fabian Mehring hinsichtlich der Plattform X und wie stellt Herr Staatsminister Dr. Fabian Mehring und seine „Bayern-Allianz“ sicher, dass auch in den traditionellen bayerischen (Print-)Medien ein Faktencheck stattfindet und Desinformation verhindert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Die Plattform X ist eine Social Media Plattform mit einem sehr hohen Anteil an Falschmeldungen und Desinformation.

Wie viele andere Online-Plattformen hat auch Twitter den freiwilligen EU-Verhaltenskodex gegen Desinformation unterzeichnet, ist aber im Mai 2023 aus einem EU-Abkommen zur Bekämpfung von Desinformation im Internet ausgetreten.

Der freiwillige EU-Verhaltenskodex verlangt von den Unternehmen, gegen die Verbreitung von Falschinformationen vorzugehen und regelmäßig Bericht über die Fortschritte zu erstatten. Dabei geht es unter anderem darum, wie viele Fake-Accounts erstellt und genutzt wurden oder wie sich Faktenchecks auf die Verbreitung von Desinformationen auswirkten. Zu den Unternehmen, die den Kodex unterzeichnet haben, gehören neben Twitter etwa Google, Tiktok, Microsoft sowie der Mutterkonzern von Facebook und Instagram, Meta. Twitter ist nicht bereit ist, den selbstauferlegten Verpflichtungen nachzukommen. Im Februar 2024 hatte die EU-Kommission Berichte veröffentlicht, wie Online-Plattformen die Regeln umsetzen. Der Bericht von Twitter habe nur wenig spezifische Informationen und keine zielgerichteten Daten enthalten.

Hinweise für Desinformation ergeben sich beispielsweise durch eine Auswertung des Auswärtigen Amts, die mehr als 50.000 gefälschte Nutzerkonten auf der Plattform X zählt, die Falschnachrichten verbreiteten¹¹.

Ein Beispiel für die Arbeit von Faktenfindern ist ein Beitrag der Tagesschau zu einer Doppelgängerkampagne. Der Beitrag berichtet über eine verdeckte Desinformationskampagne seit Beginn der russischen Invasion in der Ukraine 2022, die sich sogenannter Doppelgänger-Seiten bedient. Diese kopieren das Layout renommierter Medienportale, um darauf Propaganda oder Falschformationen zu veröffentlichen. Das soziale Netzwerk X gehöre dabei zu den bevorzugten Plattformen der Verbreitung solcher Fälschungen¹².

Die Staatsregierung achtet selbstverständlich die Medien-, Presse- bzw. Rundfunkfreiheit und nimmt keinen Einfluss auf Inhalte oder ähnliches.

¹¹ <https://www.tagesschau.de/inland/desinformation-kampagne-russland-100.html>

¹² <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/kontext/russland-desinformation-analyse-102.html>